



SITZUNG DES STADTRATES von Montag, 8. September 2025

Öffentliche Sitzung

Anwesend:
Thomas Lennertz
Vorsitzender

Nicolas Pommée
Lucas Reul
Caroline Völl
Joëlle Birnbaum-Köttgen
Joseph Thaeter
Fabrice Paulus
Schöffe

Dr. Elmar Keutgen
Claudia Niessen
Joky Ortmann
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Catherine Brüll
Alexander Pons
Daniel Offermann
Anne-Marie Jouck
Simen Van Meensel
Jenny Baltus-Möres
Lukas Teller
Shqiprim Thaqi
Martine Engels
Colin Kraft
Patrick Scholl
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Abwesend:
Michael Scholl
Nathalie Johnen-Pauquet
Tom Rosenstein
Fanny Michel
Philippe Klein
Ratsmitglieder

Nathalie Johnen-Pauquet
Präsidentin des ÖSHZ
beratendes
Ratsmitglied

1) Mitteilungen

Mit Erlassen vom 25. und 27. Juni 2025 hat H. Ministerpräsident Oliver Paasch, Minister für lokale Behörden und Finanzen, folgende Beschlüsse vom 16. Juni 2025 der Stadt gebilligt:

- Anpassungen des Verwaltungsstatuts
- Anpassungen des Stellenplans
- Anpassungen der Prüfungsmodalitäten
- Anpassungen der Sonderbedingungen zur Anwerbung, Laufbahnentwicklung und Beförderung

2) Rücktritt von Frau Nathalie Johnen-Pauquet als Ratsmitglied

In Anwendung von Art. 14 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Demissionsschreiben von Frau Nathalie Johnen-Pauquet (CSP) vom 7. August 2025, womit diese ihren Rücktritt als Mitglied des Stadtrates erklärt, und nimmt die Demission an.

3) Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten der ersten Ersatzkandidatin der Liste 2, Frau Sally De Bruecker - Prüfung der Bedingungen

DER STADTRAT,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung,
Aufgrund des Gemeindedekrets;

In Anbetracht, dass infolge der Demission von Frau Nathalie Johnen-Pauquet die Prüfung der Bedingungen bezüglich Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten der 1. Ersatzkandidatin der Liste 2 (CSP), der am 13. Oktober 2024 gewählten Frau Sally De Bruecker, vorgenommen werden muss;

In Anbetracht, dass Frau Sally De Bruecker weiterhin die in Artikel L4142-1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erwähnten Bedingungen betreffend die Wählbarkeit erfüllt;

In Anbetracht, dass keiner der in den Artikeln 65 bis 68 des Gemeindedekrets vorgesehenen Fälle betreffend Unvereinbarkeiten und Interessenskonflikte auf sie zutrifft;



b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Vollmachten von Frau Sally De Bruecker als Ersatz für Frau Nathalie Johnen-Pauquet für gültig zu erklären.

4) Eidesleistung und Einführung von Frau Sally De Bruecker

DER STADTRAT,

Frau Sally De Bruecker, die am 13. Oktober 2024 als erste Ersatzkandidatin der Liste 2 (CSP) des Stadtrats gewählt worden ist, und deren Vollmachten soeben geprüft worden sind, legt in die Hände des Vorsitzenden den nachstehenden Eid gemäß Artikel 70 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 ab:

„Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes“.

Der Vorsitzende erklärt daraufhin Frau Sally De Bruecker in ihr Amt als Ratsmitglied eingeführt.

Ratsmitglied Sally De Bruecker (CSP-Fraktion) nimmt nach der Eidesleistung an der Sitzung des Stadtrates teil.

5) Umbesetzung in verschiedenen städtischen Ausschüssen

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gemeindedekrets;

In Anbetracht, dass im Zusammenhang mit der Demission von Frau Nathalie Johnen-Pauquet Umbesetzungen in verschiedenen städtischen Ausschüssen vorzunehmen sind;

Auf Vorschlag der CSP-Fraktion;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,



Frau Ratsmitglied Sally De Bruecker als Ersatz von Frau Nathalie Johnen-Pauquet in den folgenden städtischen Ausschüssen zu bezeichnen:

- Bau- und Mobilitätsausschuss
- Kulturausschuss
- Wirtschaftsausschuss

6) AGR TILIA: Umbesetzung im Verwaltungsrat

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gemeindedekrets;

In Anbetracht, dass im Zusammenhang mit der Demission von Frau Nathalie Johnen-Pauquet eine Umbesetzung im Verwaltungsrat der AGR TILIA vorzunehmen ist;

Auf Vorschlag der CSP-Fraktion;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Frau Ratsmitglied Sally De Bruecker als Ersatz von Frau Nathalie Johnen-Pauquet im Verwaltungsrat der AGR TILIA zu bezeichnen.

7) Beirat für Raumordnung: Bezeichnung eines Ersatzvertreters für die Nordgemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft

DER STADTRAT,

Gemäß dem Beschluss des Stadtrates vom 24. Februar 2025 haben die Bürgermeister der Nordgemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft Herr Bürgermeister Mario Pitz als Ersatzvertreter der Gemeinden für den Beirat für Raumordnung bezeichnet;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Bezeichnung von Herrn Bürgermeister Mario Pitz als Ersatzvertreter der Nordgemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Beirat für Raumordnung zuzustimmen.



Ratsmitglied Martine Engels (Ecolo-Fraktion) verlässt für nachfolgenden Punkt den Stadtrat.

8) Kaleido: Bezeichnung eines Vertreters der Gemeinden für den Verwaltungsrat

DER STADTRAT,

Gemäß dem Beschluss des Stadtrates vom 24. Februar 2025 haben die Bürgermeister der Deutschsprachigen Gemeinschaft Frau Schöffin Caroline Völl als Vertreterin der Gemeinden für den Verwaltungsrat von Kaleido bezeichnet;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

die Bezeichnung von Frau Schöffin Caroline Völl als Vertreterin der Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Verwaltungsrat von Kaleido zuzustimmen.

Ratsmitglied Martine Engels (Ecolo-Fraktion) nimmt wieder an der Sitzung des Stadtrates teil.

**9) Ordentliche Generalversammlung der Interkommunalen IMIO:
Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung**

DER STADTRAT,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen IMIO vom 28. Mai 2025, womit über die Rücknahme der Tagesordnungspunkte der Generalversammlung vom 10. Juni 2025 betreffend die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und die Erneuerung des Verwaltungsrats informiert wurde;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen IMIO vom 5. Juni 2025, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen



Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 30. September 2025 einlädt;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
2. Rücktritt von Amts wegen
3. Erneuerung des Verwaltungsrats.

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen IMIO vom 30. September 2025 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu den Punkten der Tagesordnung zu geben;
2. die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der Generalversammlung wiederzugeben;
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen IMIO zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

10) Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunalen Neomansio: Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung

DER STADTRAT,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Neomansio vom 4. Juli 2025, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer außerordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, dem 18. September 2025 einlädt;

Zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Statutarische Änderung;
2. Ernennung von 5 neuen Verwaltungsratsmitgliedern;
3. Verlesen und Genehmigung des Protokolls.



In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen Neomansio vom 18. September 2025 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu den Punkten der Tagesordnung zu geben;
2. die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der Generalversammlung wiederzugeben;
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen Neomansio zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

11) ÖSHZ: Billigung des Beschlusses des Sozialhilferats betreffend die Abänderung der Arbeitsordnung und des Verwaltungsstatuts

DER STADTRAT,

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere der Artikel 24 und 42;

Aufgrund des Gemeindegremiums;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 30. Juni 2025 womit das ÖSHZ den Beschluss des Sozialhilferates vom 25. Juni 2025 über die Abänderung der Arbeitsordnung und des Verwaltungsstatus des ÖSHZ übermittelt, der dem Stadtrat zur Billigung zu unterbreiten ist;

In Erwägung, dass der Sozialhilferat in seiner Sitzung vom 25. Juni 2025 folgende Änderungen der Arbeitsordnung und des Verwaltungsstatuts beschlossen hat:

- Abänderung des Verwaltungsstatuts - Neufassung des Kapitels 9, Artikel 52 der Disziplinarordnung des Verwaltungsstatuts
- Abänderung der Arbeitsordnung - Dienstleiterprämie - Artikel 2.6.1 bis 2.6.4 betreffend die Zulagenregelungen für den Koordinator eines Sozialdienstes oder administrativen Dienstes des ÖSHZ



Aufgrund des positiven Gutachtens des Beratungsausschusses Stadt-ÖSHZ vom 16. Mai 2025 und des Verhandlungsausschusses für das Personal von Stadt und ÖSHZ vom 22. März 2025;

Auf Vorschlag des Gemeinderats und nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Beschluss des Sozialhilferates vom 25. Juni 2025 über die Abänderung der Arbeitsordnung und des Verwaltungsstatus des ÖSHZ zu billigen.

12) ÖSHZ: Umbesetzung im Sozialhilferat

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des Rücktritts von Fr. Franziska Franzen ihr Mandat als effektives Mitglied des Sozialhilferates neu besetzt werden muss;

Sie wird durch H. Lars Brüll, den der Stadtrat in seiner Sitzung vom 27. Januar 2025 als 1. Ersatzmitglied von Fr. Franziska Franzen bezeichnet hat, ersetzt;
H. Lars Brüll wird am 11. September 2025 den entsprechenden Eid vor H. Bürgermeister Thomas Lennertz geleistet.

**13) Rahmenvereinbarung zwischen der Stadt Eupen und der AIDE
über die Kanalaräumung der Kanalisationsnetze**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der AIDE (Association Intercommunale pour le Démergement et l'Épuration des communes de la province de Liège) vom 30. Mai 2025, womit diese der Stadt Eupen anbietet, der Einkaufszentrale für Kanalsäuberung der Kanalisationsnetze beizutreten;

In Erwägung, dass dies der Stadt Eupen ermöglichen würde, bei eigenen Tiefbauprojekten sowie bei Projekten mit der AIDE auf versierte Fachunternehmen zurückzugreifen;

In Erwägung, dass die AIDE im Rahmen ihrer Einkaufszentrale bereits eine Ausschreibung durchgeführt und infrage kommende Auftragsersteher ermittelt hat;



In Erwägung, dass die Stadt Eupen nach Unterzeichnung der Vereinbarung diese Auftragsersteler zu den vereinbarten Einheitspreisen beauftragen kann, ohne selber nochmal eine Ausschreibung durchführen zu müssen, was die Verwaltungsprozeduren deutlich vereinfacht und verkürzt;

In Erwägung, dass hierfür eine entsprechende Vereinbarung zwischen der AIDE und der Stadt Eupen zu unterzeichnen ist;

Nach Kenntnisnahme der übermittelten Vereinbarung, die einer Genehmigung durch den Stadtrat bedarf;

Auf Vorschlag des Gemeinderats und nach Beratung im Finanzausschuss und im Bau- und Mobilitätsausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die durch die AIDE erstellte Rahmenvereinbarung über die Kanalräumung der Kanalisationsnetze auf dem Stadtgebiet zu genehmigen und der AIDE die unterschriebene Vereinbarung zwecks Beitrittes zur entsprechenden Einkaufszentrale zu übermitteln.

14) Heggenstraße 26: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses;

In Erwägung, dass der Anwohner des Hauses Heggenstraße 40 um Einrichtung eines Behindertenparkplatzes bittet, dieser vor seinem Anwesen jedoch aufgrund der geringen Straßenbreite nicht möglich ist und die interne Mobilitätsgruppe der Stadt Eupen dem Herrn daher vorgeschlagen hat, diesen Behindertenparkplatz auf Höhe des Anwesens Heggenstraße 26 einzurichten;



In Erwägung, dass alle notwendigen Unterlagen eingereicht worden sind und der Antragsteller den Bedingungen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Einrichtung eines Behindertenparkplatzes entspricht;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeinderats und nach Beratung im Finanzausschuss und im Bau- und Mobilitätsausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes vor dem Anwesen Heggenstraße 26, zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

In der Straße Heggenstraße, vor dem Anwesen Nr. 26, wird ein Behindertenparkplatz eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung sowie durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ E9a, ergänzt durch das vorschriftsmäßige Zusatzschild mit dem internationalen Symbol für Personen mit Behinderung, gemäß Artikel 70.3 und Artikel 77.5 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

15) Limburger Weg 2-4: Anpassung der Ergänzungsverordnung vom 16. Juni 2025: Genehmigung der Einrichtung von 2 Parkplätzen für Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;



Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass auf den ersten beiden Parkplätzen vor dem Anwesen Limburger Weg 2-4, vom Rotenberg kommend, eine Ladesäule für Elektrofahrzeuge eingerichtet wurde;

In Erwägung, dass es daher notwendig ist, die Ergänzungsverordnung vom 16. Juni 2025 betreffend die Einrichtung einer blauen Zone auf den sechs Parkplätzen vor dem Anwesen Limburger Weg 2-4 anzupassen;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss und im Bau- und Mobilitätsausschuss;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus-Fraktion)**:

"Ein fortführendes Projekt, dass mit steigender Nachfrage nach Ladesäulen zeigt, dass der Ausbau der Ladeinfrastruktur sinnvoll und notwendig ist. Anwohnerinnen und Anwohner profitieren von wohnortnahen Lademöglichkeiten. Besonders für den Tourismus bringt dies Vorteile, da E-Mobilität bei Reisenden immer relevanter wird.

Die Standorte am Limburger Weg und am Stadthaus werden in städtischer Eigenregie betrieben, was zusätzliche Einnahmen generiert und die Kontrolle über Betrieb und Wartung sichert. Ebenso wichtig ist es, die Nutzung regelmäßig zu evaluieren, um eine bedarfsgerechte Planung sicherzustellen. Zu beachten ist jedoch, dass durch neue Ladesäulen herkömmliche Parkplätze wegfallen. Dieser Aspekt sollte bei der Standortwahl mitbedacht werden."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- 2 Parkplätze für Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs einzurichten;
- die Anpassung der Ergänzungsverordnung vom 16. Juni 2025 betreffend die Einrichtung einer blauen Zone mit einer maximalen Parkdauer von 60 Minuten zu genehmigen;
- die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:



Artikel 1:

Die ersten beiden Parkplätze vor dem Anwesen Limburger Weg 2-4, vom Rotenberg kommend, werden für Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs reserviert.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch die Anbringung von Zonenverkehrsschilder vom Typ E9a, versehen mit dem Zusatzschild „nur für Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs“, an den in Frage kommenden Stellen gemäß Artikel 65.6 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

**16) Parkplatz Am Stadthaus: Anpassung der
Ergänzungsverordnung vom 24. Januar 2022: Genehmigung der
Einrichtung von 2 zusätzlichen Parkplätzen für Elektrofahrzeuge
während des Ladevorgangs**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass immer mehr Elektrofahrzeuge geladen werden müssen;

In Erwägung, dass die Stadt Eupen hier Abhilfe schaffen möchte;

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, 2 zusätzliche Parkplätze für Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs einzurichten;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;



Auf Vorschlag des Gemeinderats und nach Beratung im
Finanzausschuss und im Bau- und Mobilitätsausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- 2 Parkplätze für Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs einzurichten;
- die Anpassung der Ergänzungsverordnung vom 24. Januar 2022 betreffend die Markierung und Beschilderung des Parkplatzes Vervierser Straße (Am Stadthaus) zu genehmigen;
- die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Die beiden Parkplätze links neben dem bereits bestehenden Parkplatz für Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs werden ebenfalls als solche eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch die Anbringung von Zonenverkehrsschilder vom Typ E9a, versehen mit dem Zusatzschild „nur für Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs“, an den in Frage kommenden Stellen gemäß Artikel 65.6 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

**17) Scheiblerpark: Genehmigung der Ergänzungsverordnung
betreffend die Einrichtung von 2 Parkplätzen für Elektrofahrzeuge
während des Ladevorgangs**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;



Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass auf den ersten beiden Parkplätzen des Parkplatzes am Scheiblerpark, von der Brücke Schilsweg kommend, eine Ladesäule für Elektrofahrzeuge eingerichtet wurde;

In Erwägung, dass es daher notwendig ist diese Parkplätze für Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs zu reservieren;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeinderats und nach Beratung im Finanzausschuss und im Bau- und Mobilitätsausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

2 Parkplätze für Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs einzurichten und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Die ersten beiden Parkplätze auf dem Parkplatz am Scheiblerpark, von der Brücke Schilsweg kommend, werden für Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs reserviert.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch die Anbringung von Zonenverkehrsschilder vom Typ E9a, versehen mit dem Zusatzschild „nur für Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs“, an den in Frage kommenden Stellen gemäß Artikel 65.6 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.



**18) Lindenberg: Genehmigung der Ergänzungsverordnung
betreffend die Markierung einer gestrichelten Mittellinie**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass die Verkehrssituation an der Kreuzung Lindenberg/Aachener Straße auf der Seite Lindenberg insbesondere im Hinblick auf das Parken sehr unübersichtlich ist und die Polizei hier keine Handhabe hat, empfiehlt es sich, zwischen der Kreuzung mit der Aachener Straße und dem Zebrastreifen vor dem Anwesen Lindenberg 12 eine gestrichelte Mittellinie zu markieren.

In Erwägung, dass mit Hilfe dieser Mittellinie verdeutlicht wird, dass ein Parken entlang der Straße untersagt ist;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss und im Bau- und Mobilitätsausschuss;

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

die Markierung einer definitiven gestrichelten Mittellinie auf der Straße Lindenberg, zwischen der Kreuzung mit der Aachener Straße und dem Zebrastreifen vor dem Anwesen Lindenberg 12 zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

In der Straße Lindenberg, zwischen der Kreuzung mit der Aachener Straße und dem Zebrastreifen vor dem Anwesen Lindenberg 12 wird die Fahrbahn durch die Markierung einer unterbrochenen Mittellinie in zwei Fahrspuren unterteilt.



Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung gemäß Artikel 72.3 und Artikel 77.5 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

19) Stendrich 46-58: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Markierung der Parkplätze

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass im Bereich Stendrich, zwischen den Häusern Nr. 46 und Nr. 58, tagtägliche Probleme sind aufgrund der Tatsache, dass die Einfahrten der Häuser immer wieder zugeparkt werden und die Anwohner aus diesem Grund nicht in ihre Einfahrten einfahren können bzw. keinen Parkplatz finden;

In Erwägung, dass die Polizei, im Rahmen der internen Mobilitätsgruppe der Stadt Eupen, sich explizit dafür ausgesprochen hat, aufgrund der andauernden großen Parkplatzproblematik (Parken vor den Einfahrten) im Bereich Stendrich, zwischen Haus Nr. 46 und Haus Nr. 58, dass die möglichen sechs Parkplätze eingezeichnet werden, was bedeutet, dass weitere sechs Parkplätze aufgrund der Markierungen entfallen;

Nach Kenntnisnahme, dass diese nur an dieser Stelle eingerichtet werden und nicht als Grundlage dafür dienen soll, nun überall Parkplätze einzuzeichnen;

In Erwägung, dass die Mobilitätsgruppe dieser Aussage folgt;



In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss und im Bau- und Mobilitätsausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Markierung von sechs Parkplätzen im Bereich zwischen Stendrich 46 und Stendrich 58 zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

In der Straße Stendrich, zwischen Stendrich 46 und Stendrich 58, werden sechs Parkplätze eingezeichnet, an den hierfür passenden Stellen.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung gemäß Artikel 77.5 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

**20) Anschaffung eines neuen Streugeräts für den Winterdienst:
Genehmigung des Vergabeverfahrens**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300,00 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher



Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

In Erwägung, dass das Streugerät Schmit N90, Baujahr 1998, welches im Winterdienst auf einem Klein-LKW vom Typ Bonetti eingesetzt wurde, defekt und nicht mehr funktionsfähig ist und mehrere Reparaturversuche durch externe Fachfirmen und dem städtischen Bauhof erfolglos blieben, da die Hauptursachen defekte Steuerplatinen, eine irreparable Fernbedienung sowie poröse Kabel sind;

In Erwägung, dass die Firma Norsatech Folgendes berechnet:

- 726,00 € inkl. MwSt. für die Sondierung,
- 3.025,00 € inkl. MwSt. für die Behebung des Totalausfalls,
- weitere > 1.200,00 € inkl. MwSt. für die Reparatur der Steuerung und Fernbedienung;

In Erwägung, dass somit die Kosten für eine vollständige Reparatur bei über 4.000,00€ lägen, ohne Garantie auf Erfolg oder dauerhafte Zuverlässigkeit;

In Erwägung, dass demzufolge eine Wiederinstandsetzung deutlich über dem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen liegen würde, insbesondere angesichts des Alters des Geräts und der nicht verfügbaren Ersatzteile;

In Erwägung, dass das Gerät im Winterdienst dringend benötigt wird, da es insbesondere enge Straßen und kleinere Parzellierungen abdeckt, die für größere Räumfahrzeuge nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind;

In Erwägung, dass ein funktionierendes Ersatzgerät daher dringend beschafft werden muss, um die Einsatzfähigkeit des Bauhofs ab dem Winter 2025/2026 sicherzustellen;

In Erwägung, dass ein gleichwertiges Neugerät laut Schätzung maximal 31.000,00 € inkl. MwSt., einschließlich Montage und Inbetriebnahme, kostet;

In Erwägung, dass im Haushalt aktuell keine Mittel für diese Anschaffung vorgesehen sind, und die Finanzierung deshalb über das bestehende Budget für die Anschaffung eines Müllpresscontainers (OB20.42 74.10, 9000018738 – 85.000 €) erfolgen soll;

In Erwägung, dass die Rückführung dieser Mittel im Rahmen der Haushaltsanpassung im Oktober 2025 erfolgen soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss und im Bau- und Mobilitätsausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,



- für die Anschaffung eines neuen Streugeräts für den Bauhof gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung mit einer Kostenschätzung von 31.000,00 € einschl. MwSt. zu genehmigen;
- auf eine weitere Reparatur des bestehenden Geräts Schmit N90, da diese wirtschaftlich nicht vertretbar und technisch nicht erfolversprechend ist, zu verzichten.

**21) Kolpinghaus: Durchführung eines Energieaudits:
Genehmigung des Vergabeverfahrens**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 €, einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

In Erwägung, dass in Folge der stetig steigenden Energiekosten entsprechende Maßnahmen hinsichtlich der Effizienz zu treffen sind;

In Erwägung, dass die Stadt Eupen für ihren Gebäudebestand sukzessive Energieaudits erstellen lassen möchte und das Ziel eines solchen Audits darin besteht die Energieflüsse zu untersuchen, die Ergebnisse der Analyse des Ist-Zustands darzustellen und Potenziale für Verbesserungen der Energieeffizienz zu identifizieren;

In Erwägung, dass auf dieser Grundlage im Anschluss eine Planung zur Erreichung der vereinbarten Klimaziele abgeleitet werden kann;

In Erwägung, dass zur Erreichung der Ziele des Energie- und Klimaplanes alle städtischen Gebäude schrittweise saniert und mit neuer Technik ausgestattet werden müssen;



In Erwägung, dass im Jahr 2026 auch das Gebäude Kolpinghaus entsprechend untersucht werden soll;

In Erwägung, dass dies möglichst wirtschaftlich erfolgen sollte und aus Mangel an eigenem Personal entsprechende Unterstützung durch externe Berater, Planer und Sachverständige erforderlich ist;

In Erwägung, dass die entsprechenden Kosten mit 10.000 €, einschl. MwSt. veranschlagt werden;

In Erwägung, dass der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks eventueller Bezuschussung ein entsprechender Antrag auf Aufnahme dieses Vorhabens in den Registrierungskatalog übermittelt wird;

Auf Vorschlag des Gemeinderats und nach Beratung im Finanzausschuss und im Bau- und Mobilitätsausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- für die Durchführung eines Energieaudits im Gebäude Kolpinghaus gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeverfahren eine Vergabe auf angenommene Rechnung mit einer Kostenschätzung in Höhe von 10.000€ einschl. MwSt. vorzusehen;
- die entsprechenden Kosten bei der nächsten Haushaltsanpassung vorzusehen.

22) Städtische Grundschule Oberstadt: Durchführung eines Energieaudits: Genehmigung des Vergabeverfahrens

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 €, einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben



werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

In Erwägung, dass in Folge der stetig steigenden Energiekosten entsprechende Maßnahmen hinsichtlich der Effizienz zu treffen sind;

In Erwägung, dass die Stadt Eupen für ihren Gebäudebestand sukzessive Energieaudits erstellen lassen möchte und das Ziel eines solchen Audits darin besteht die Energieflüsse zu untersuchen, die Ergebnisse der Analyse des Ist-Zustands darzustellen und Potenziale für Verbesserungen der Energieeffizienz zu identifizieren;

In Erwägung, dass auf dieser Grundlage im Anschluss eine Planung zur Erreichung der vereinbarten Klimaziele abgeleitet werden kann;

In Erwägung, dass zur Erreichung der Ziele des Energie- und Klimaplanes alle städtischen Gebäude schrittweise saniert und mit neuer Technik ausgestattet werden müssen;

In Erwägung, dass im Jahr 2026 auch die Städtische Grundschule Oberstadt entsprechend untersucht werden soll;

In Erwägung, dass dies möglichst wirtschaftlich erfolgen sollte und aus Mangel an eigenem Personal entsprechende Unterstützung durch externe Berater, Planer und Sachverständige erforderlich ist;

In Erwägung, dass die entsprechenden Kosten mit 15.000 €, einschl. MwSt. veranschlagt werden;

In Erwägung, dass der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks eventueller Bezuschussung ein entsprechender Antrag auf Aufnahme dieses Vorhabens in den Registrierungskatalog übermittelt wird;

Auf Vorschlag des Gemeinderats und nach Beratung im Finanzausschuss und im Bau- und Mobilitätsausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- für die Durchführung eines Energieaudits in der Städtischen Grundschule Oberstadt gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeverfahren eine Vergabe auf angenommene Rechnung mit einer Kostenschätzung in Höhe von 15.000€ einschl. MwSt. vorzusehen;
- die entsprechenden Kosten bei der nächsten Haushaltsanpassung vorzusehen.



23) Malmedyer Straße 16: Abrissarbeiten – Genehmigung des Lastenhefts und des Vergabeverfahrens

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151, und seiner späteren Änderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, und seiner späteren Änderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, und seiner späteren Änderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge, und seiner späteren Änderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, und seiner späteren Änderungen;

In Erwägung, dass das Gebäude Malmedyer Straße 16 durch die Flutkatastrophe von Juli 2021 stark beschädigt wurde und die Eigentümer die Absicht zur Veräußerung dieser Immobilie bekundet haben;

In Erwägung, dass die Stadt Eupen im Rahmen der städtebaulichen Planungen zur Neugestaltung und Aufwertung der Unterstadt Interesse am Erwerb dieser Immobilie bekundet hat;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Stadtrats vom 13. Mai 2024, wonach beschlossen wurde, die Immobilie zum Zwecke des öffentlichen Nutzens käuflich zu erwerben;

Nach Durchsicht der am 12. Juli 2024 getätigten Kaufurkunde;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, diese Immobilie zur Sicherung des Nebengebäudes und zum Zwecke des öffentlichen Nutzens abzureißen;

In Erwägung, dass der Abriss die Einschaltung eines Architekten erfordert, insbesondere hinsichtlich der Einholung der erforderlichen Baugenehmigung;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Stadtrates vom 24. Februar 2025, wonach beschlossen wurde, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag für den Auftrag „Bezeichnung eines Projektautors für den Abriss des Gebäudes Malmedyer Straße 16 nach der Flutkatastrophe – Abriss/Sicherung/ Konzeptplanung“ durchzuführen;



Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderats vom 12. Mai 2025, wonach der Auftrag für diese Projektantenmission an das Architekturbüro Radermacher & Schoffers Architekten in 4731 Eynatten vergeben wurde; Nach Kenntnisnahme und nach Durchsicht des durch das vorgenannte Architekturbüro ausgearbeitete Lastenheft;

In Erwägung, dass die Arbeiten im Wesentlichen die Abrissarbeiten sowie das Abdichten und Anfüllen des Kellers beinhalten;

In Erwägung, dass die Kosten für die Durchführung dieser Maßnahmen mit 52.000,00 € einschl. 21 % MwSt. veranschlagt werden;

In Erwägung, dass vorgesehen ist, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB 20 PR 12 EWK 72.00 des Haushaltsplanes 2025 bestritten werden;

Aufgrund des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 28. August 2025;

Auf Vorschlag des Gemeinderats sowie nach Beratung im Finanzausschuss und im Bau- und Mobilitätsausschuss,

Nach Anhörung von

- **Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus-Fraktion):**

"Im Rahmen der Sicherung des angrenzenden Nebengebäudes erscheint der Abriss nachvollziehbar und notwendig.

Die vorgesehene vorübergehende Belegung der Fläche mit Schotter wirft jedoch die Frage auf, ob es hierfür auch alternative Lösungen geben könnte – wie z.B. vorübergehende Nutzung als Parkfläche. Wir sind gespannt auf entsprechende Vorschläge und Konzepte, was in Zukunft an dieser Stelle entstehen könnte.

Langfristig halten wir den Standort auch für den sozialen Wohnungsbau für interessant und möchten anregen, diese Möglichkeit in die weiteren Planungen mit einzubeziehen.

Darüber hinaus möchten wir vorschlagen, bei zukünftigen kleineren Bau- oder Gestaltungsaufträgen gezielt einen Aufruf an junge lokale Architektinnen und Architekten zu starten. Ein entsprechender Aufruf könnte Nachwuchstalente die Chance geben, Erfahrungen im Bereich öffentlicher Bauprojekte zu sammeln und gleichzeitig frische Ideen in die Planung einzubringen."

- **Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF-Fraktion):**

"Wir begrüßen, dass die durch den Abriss frei gewordene Baufläche in Eigenleistung von der Gemeinde zunächst als provisorische Schotterfläche angelegt wird.

Schotterflächen eignen sich zum einen als vorübergehende Abstellfläche; der Platz könnte also bei Bedarf als Parkfläche genutzt und entsprechend ausgeschildert werden. Und zum anderen hat Schotter die positive



Eigenschaft, dass diese Fläche als Versickerungsfläche genutzt werden kann – was, wie wir wissen, sehr wichtig u.a. für den Hochwasserschutz ist. Somit erscheint uns diese Vorgehensweise, insbesondere so lange es hier noch kein neues Projekt gibt, als sinnvoll und als der am besten geeignete Weg für diese Baufläche."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- das Lastenheft zum Abriss der Immobilie Malmedyer Straße, welches als Vergabeverfahren ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung gemäß Artikel 42, §1, Punkt 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge vorsieht, mit einer Kostenschätzung von 52.000,00 € einschl. 21 % MwSt. zu genehmigen, und
- die durch den Abriss frei gewordene Baufläche als provisorische Schotterfläche anzulegen und diese Arbeiten in Eigenleistung durchzuführen.

Es ist zudem festzuhalten, dass der Giebel des Nachbarhauses nach dem Hochwasser bereits durch den Nachbarn verstärkt wurde, er jedoch noch isoliert und abgedichtet werden muss. Das Lastenheft sieht hierzu vor, dass auf die Außenseite eine Lattung mit Dämmung aufgebracht wird und diese mit einer Folie und Kunstschiefer fachgerecht verkleidet wird. Die Dachabdeckung wird ebenfalls an die Fassadenverkleidung angearbeitet.

Die Kosten für diese Maßnahmen werden mit 13.045,00 € einschl. 21 % MwSt. beziffert und sind in der Gesamtsumme von 52.000,00 € bereits enthalten. Die diesbezüglichen Leistungen werden im Lastenheft in gesonderter Position erfasst.

**24) Neugestaltung der Aachener Straße - Teilbereich Lindenberg:
Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens**

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme des Berichtes des Technischen Dienstes vom 24. Juli 2025 betreffend die Neugestaltung der Aachener Straße (N68) zwischen Eupen und Kettenis;

In Erwägung, dass die Arbeiten zur Gestaltung des Lindenberg Bestandteil eines gemeinsamen Marktes ÖDW-MI / AIDE / Stadt Eupen sein werden und hierzu bereits im Vorfeld die notwendigen Absprachen bzw. Abstimmungen stattgefunden haben;



In Erwägung, dass der Technische Dienst das Lastenheft bzw. das Leistungsverzeichnis für die Gestaltung des Teilbereichs Lindenberg erstellt hat und dieses Bestandteil der o.g. gemeinsamen Ausschreibung sein wird;

In Erwägung, dass die nachstehend aufgeführten Arbeiten in Kurzform wie folgt festgehalten werden können:

- Im Rahmen des Projektes der Wallonischen Region soll auch der Abschnitt Lindenberg, zwischen Aachener Straße und Feldstraße erneuert werden. Vorgesehen sind im Wesentlichen Ausschachtungs-, Fundament- und Straßenbelagsarbeiten. Zeitgleich wird dort auch ein neues Kanalisationsrohr durch die AIDE verlegt werden.
- Auf der Seite Nr. 1 (Immobilienprojekt) bleibt die Bürgersteigsituation unverändert.
- Die Fahrbahn wird von 6,60 m auf 6,00 m reduziert.
- Durch die Fahrbahnreduzierung ergibt sich mehr Platz auf der Seite Nr. 2-10. Dort wird die derzeitige Schotterfläche mit Betonsteinpflaster befestigt und es werden Parkplätze sowie Grünflächen geschaffen. Die öffentlichen Grenzen bleiben unverändert.

In Erwägung, dass dieses Vorhaben bereits mit dem Städtebau- und Umweltdienst sowie dem Fachbereich Raumordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgestimmt wurde und im Ergebnis festzuhalten ist, dass genauso wie für die Arbeiten an der Regionalstraße auch für die vorliegenden Arbeiten keine Städtebaugenehmigung erforderlich ist;

In Erwägung, dass der städtische Haushalt (OB20-PR42-EWK73.10) für das laufende Jahr Mittel in Höhe von 270.000 € vorsieht;

In Erwägung, dass sich die aktuelle Kostenschätzung für das kommunale Straßenbauprojekt auf insgesamt 300.000 €, einschl. MwSt. beläuft und somit das derzeit verfügbare Budget übersteigt;

In Erwägung, dass die entsprechenden Ausgaben im Jahr 2026 anfallen werden und somit zu gegebener Zeit eine Budgeterhöhung vorzunehmen ist;

In Erwägung, dass die o.g. gemeinsame Ausschreibung gemäß Artikel 36 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein offenes Verfahren vorsieht und der Preis das einzige Vergabekriterium darstellt;

Aufgrund des günstigen Legalitätsgutachtens (vorbehaltlich entsprechender Haushaltskredite) des Finanzdirektors vom 22. August 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss und im Bau- und Mobilitätsausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,



- das durch den Technischen Dienst erstellte Lastenheft bzw. das Leistungsverzeichnis betreffend die Gestaltung des Lindenberg (300.000 €, einschl. MwSt.), das Bestandteil des gemeinsamen Ausschreibung ÖDW-MI / AIDE / Stadt Eupen hinsichtlich der Neugestaltung der Aachener Straße (N68) zwischen Eupen und Kettenis ist und als Vergabeart ein offenes Verfahren vorsieht, zu genehmigen;
- die entsprechenden Haushaltsmittel entsprechend zu erhöhen bzw. für das Jahr 2026 vorzusehen.

25) Stadtgebiet: Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an Bürgersteigen: Genehmigung des Vergabeverfahrens

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge, abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017;

In Erwägung, dass im Budget der Stadt Eupen ein Ausgabenkredit zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an Bürgersteigen auf dem Gebiet der Stadt Eupen vorgesehen ist;

In Erwägung, dass im Haushalt 2025 der Stadt Eupen unter der Haushaltsanweisung OB 20 PR 42 EWK 73.10 ein Ausgabekredit in Höhe von 30.000,00 € zur Bestreitung der Kosten vorgesehen wurde;

In Erwägung, dass ein Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens von unter 36.300,00 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann;

Aufgrund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) dieses Erlasses Anwendung finden und somit kein spezifisches Lastenheft erforderlich ist,

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss und im Bau- und Mobilitätsausschuss;



b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für die Instandsetzungsarbeiten an Bürgersteigen für das Jahr 2025 eine Vergabe auf einfache Rechnung gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorzusehen.

26) Konzertierung des Zielsetzungsvertrags 2024-2030

DER STADTRAT,

Aufgrund von Artikel 96 des Gemeindedekretes

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Martine Engels (Ecolo-Fraktion)**:

"Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, der Zielsetzungsvertrag ist ein wichtiges Dokument. Er zeigt, wie die Verwaltung ihre Arbeit für die kommenden Jahre ausrichten soll – auf Grundlage des Richtlinienprogramms, das von der Mehrheit beschlossen wurde.

Zunächst einmal der Verwaltung gebührt Anerkennung. Sie organisiert Abläufe, setzt auf Digitalisierung, kümmert sich um Arbeitgebendenattraktivität und Kommunikation. Das ist richtig und wichtig.

Unsere Kritik richtet sich an die Mehrheit:

Die großen Herausforderungen Eupens – Mobilität, Klimaschutz, Wohnungsbau, soziale Fragen – finden sich weder ausreichend im Richtlinienprogramm und folgerichtig auch nicht im Zielsetzungsvertrag wieder.

Unser Fazit: Der Zielsetzungsvertrag ist Ausdruck von Fleiß in der Verwaltung, aber von Ideenarmut in der Politik. Eupen braucht Orientierung und mutige und gerechte Entscheidungen – das liefert die Mehrheit bisher leider nicht."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den zwischen Generaldirektor und Gemeindkollegium konzertierten Zielsetzungsvertrag zur Kenntnis zu nehmen, welcher die Beschreibung der Aufgaben des Generaldirektors, die aus dem allgemeinen Richtlinienprogramm hervorgehen, enthält, sowie die Strategie der Organisation der Verwaltung und jegliche weitere messbare und durchführbare Zielsetzung, die in seinen Aufgabenbereich fällt.



27) Bushof, Aachener Straße: Genehmigung des Erbpachtvertrags mit dem Opérateur de Transport de Wallonie (OTW/TEC)

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere der Artikel 6, 35 und 150;

Aufgrund des Zivilgesetzbuchs, insbesondere der Artikel 3.167 ff. über das Erbpachtrecht;

Aufgrund der Vereinbarung vom 22. April 2020 zwischen der Stadt Eupen und dem Opérateur de Transport de Wallonie (O.T.W.) über den Tausch von dinglichen Rechten sowie die Regelung der Zuständigkeiten für Unterhalts- und Reparaturarbeiten im Zuge der Neugestaltung des Bushofes an der Aachener Straße;

In Anbetracht, dass die im Kataster der Stadt Eupen unter Gemarkung 1 (63023) Flur B B81R8 P0001 eingetragenen Parzelle, ehemaliger Busunterstand, mit einer Katasterfläche von 1.099 m², derzeit zum Eigentum des O.T.W. (ehemals S.R.W.T.) gehört und ohne Preisangabe an die Stadt Eupen übertragen werden soll im Hinblick auf die Einräumung eines neuen Erbpachtrechts auf die Gesamtfläche des Bushofes;

In Anbetracht, dass der im November 2023 wiedereröffnete Bushof gemäß der vorerwähnten Vereinbarung zum Zwecke des öffentlichen Nutzens für die Dauer von 99 Jahren zum symbolischen Preis von einem Euro pro Jahr im Wege eines Erbpachtrechts von der Stadt Eupen an die O.T.W. (TEC) übertragen werden soll;

In Anbetracht, dass nachstehende Katasterparzellen Gegenstand der Erbpachtübertragung sind:

- Gemarkung 1 (63023) Flur B Nummer 81C10 P0000, Weg, mit einer Katasterfläche von 4.631 m²
- Gemarkung 1 (63023) Flur B Nummer 81R8 P0001, Weg, mit einer Katasterfläche von 1.099 m²
- Gemarkung 1 (63023) Flur B Nummer 81K9 P0000, (ehem.) Kiosk, Aachener Straße 26A, mit einer Katasterfläche von 36 m²
- Teilgrundstück von 57 m², zu entnehmen aus der größeren Parzelle Gemarkung 1 (63023) Flur B Nummer 81F9 P0001, Viehweide am Ort genannt ‚Brackvenn‘, mit einer Katasterfläche von 6.823 m²;

so wie diese Parzellen mit einer vermessenen Gesamtfläche von 5.770 m² (5.713 m² + 57 m²) auf dem Teilungs- und Vermessungsplans vom 11. August 2023 des Vermessungsbüros Tenson & Huon aus Namur in gelber und blauer



Farbe eingezeichnet sind, aufgenommen in der Datenbank der Vermögensdokumentation unter der Referenznummer 63023/10405; Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des Urkundenentwurfes des Immobilienerwerbskomitees Lüttich sowie aller weiteren der Akte beigefügten Unterlagen;

Auf Vorschlag des Gemeinderates sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. Zum Zwecke des öffentlichen Nutzens der Eigentumsübertragung der Parzelle B81R8 P0001, Grundstück mit einer Katasterfläche von 1.099 m² von der O.T.W. an die Stadt Eupen im Tauschweg für die Einräumung eines Erbpachtrechtes an die O.T.W. zuzustimmen;
2. Zum Zwecke des öffentlichen Nutzens der Erbpachtübertragung an den O.T.W. zu den nachstehenden wesentlichen Bedingungen des Urkundenentwurfes zuzustimmen:
 - Gegenstand: Katasterparzellen Gemarkung 1 (63023) Flur B Nummern 81C10, 81R8, 81K9 mit einer vermessenen Gesamtfläche von 5.713 m² sowie ein 57 m² großes Teilgrundstück aus der Katasterparzelle 81F9
 - Zweckbestimmung: Ausbau und Betrieb des neuen Bushofes
 - Dauer: 99 Jahre ab dem Datum der Beurkundung
Bei Vertragsbeendigung fallen die Immobilien mit allen errichteten Bauten entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Eupen zurück.
 - Erbpachtzins: 1,00 € pro Jahr
 - Übertragung mit allen bestehenden Grunddienstbarkeiten, insbesondere:
 - Wegebenutzungsrecht für die Eigentümer der Wohnhäuser Aachener Straße 16-24 über einen drei Meter breiten Streifen der Parzelle B81C10 mit einer Flächengröße von 140,17 m² zu Gunsten der Parzelle B81Y6, gegründet aufgrund Urkunde vom 10. September 1979 vor Notar J. Gloesener in Eupen;
 - Dauerhaftes und unentgeltliches Durchgangsrecht zu Gunsten der Parzelle Nr. 81B10 (gemäß Kaufurkunde vom 15.10.2018 für den Erwerb eines 17 m² großen Geländestreifens aus der Parzelle B81B10, ehemals katastriert B81H9, für die Anlegung eines Gehsteiges im Rahmen der Bushofneugestaltung), gegründet aufgrund Urkunde vom 15. Oktober 2018 vor Kommissar G. Bragard des Immobilienerwerbskomitees Lüttich;



- Durchgangs- und Zufahrtsrecht in einer Breite von 3 m über die Zufahrt des Bushofes und Grunddienstbarkeiten zur Sicht, zur Kanalisation sowie zum Überhang (vorspringendes Stockwerk) zu Gunsten der Parzelle B81Y8, Aachener Straße 30 (Wohnkomplex mit 28 Appartements und einer Tiefgarage mit 34 Stellplätzen), gegründet aufgrund Urkunde vom 23. Dezember 2020 vor Notar S. Gerard in Huy;
- Neugründung eines unentgeltlichen Durchgangsrechts und einer Sichtgerechtsame zu Gunsten der Parzelle Nr. B81F4, Simarstraße 25A, über die Ein- und Ausfahrt des Bushofes zur Aachener Straße auf Parzelle B81C10 P0000;
- Betriebskosten, Reparaturen und Unterhalt:
 - a) Der O.T.W. ist für die Neugestaltung sowie den großen Unterhalt des Bushofes verantwortlich sowie jegliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Aufenthaltsräumen und Sanitäranlagen der Busfahrer;
 - b) Die Stadt Eupen führt auf eigene Kosten die Reinigung sowie alle kleinen Unterhaltsarbeiten durch, d.h.
 - Unterhalt und Säuberung des Bushofgeländes einschließlich der Entleerung der Mülleimer und Mülleinsammlung,
 - Übernahme der Stromkosten und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung,
 - laufender Unterhalt der Straßendecke, der Beläge der Gehsteige und Bahnsteige der Bushaltestellen, Reparatur von Schlaglöchern,
 - Unterhalt der Wasserabflüsse und Straßeneinlaufschächte,
 - Winter- und Streudienst,
 - Ausübung der Aufsichtspflicht.
- 4. Die Generalverwaltung der Vermögensdokumentation bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden.

28) Heidelberg 2: Verkauf des ehemaligen Schulgebäudes

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere der Artikel 6 und 35;

In Anbetracht, dass das Schulgebäude Heidelberg 2 seit der Umsiedlung der städtischen Haushaltsschule "Kulinarik-Kunst-Kleidung Kurse" (K4) in das neue Schulgebäude Limburger Weg 2 im August/September 2024 leer steht;



In Anbetracht, dass diese Immobilie im Kataster der Stadt Eupen unter Gemarkung 1 (63023) Flur C Nummer 145A mit einer Katasterfläche von 345 m², Eigentum der Stadt seit Eintragung im Grundbuch (Baujahr vor 1850) eingetragen ist;

In Anbetracht, dass die Stadt Eupen für diese Immobilie keinen Eigenbedarf mehr hat;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des Abschätzungsberichtes vom 11. Juli 2025 und aller anderen der Akte beigefügten Unterlagen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. Das ehemalige Schulgebäude Heidberg 2, wie oben beschrieben, auf Grundlage des amtlichen Verkehrswertes zum Mindestkaufpreis von 675.000,00 € zuzüglich Übertragungskosten öffentlich zum Kauf anzubieten.
2. Den Verkaufserlös zur Finanzierung außerordentlicher Projekte zu verwenden.
3. Das Gemeindegremium in Ausführung von Artikel 60.2. des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses mit der Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen zur Erzielung des bestmöglichen Verkaufspreises zu beauftragen.

Schöffe Lucas Reul (PFF-Fraktion) verlässt für nachfolgenden Punkt den Stadtrat.

29) Schilsweg 59-65A (Residenz Venntor): Erwerb des Hintergeländes mit Einräumung von Grunddienstbarkeiten

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses, insbesondere der Artikel 6 und 35;

Aufgrund des Beschlusses vom 6. April 2014 über das kommunale Verkehrsnetz;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 29. Januar 2024 zur Abänderung des kommunalen Verkehrsnetzes, einschließlich der technischen Ausrüstung, im Rahmen des Globalgenehmigungsantrags zum Abriss von Gebäuden und den Neubau von Appartements und Geschäftsflächen mit Tiefgarage und die



Schaffung von kommunalen Verkehrswegen, gelegen in Eupen, Schilsweg 59-65A;

Nach Kenntnisnahme des Lageplans und des Teilungsplans zwischen künftig öffentlichen und privaten Flächen, wonach eine Wegeverbindung zwischen der Einfahrt Schilsweg und dem Scheiblerpark vorgesehen ist, die einerseits entlang der Hill zum Scheiblerplatz und andererseits über eine Fußgängerbrücke zum Seltersschlag verlängert wird;

In Erwägung, dass die Stadt Eupen im Rahmen der städtebaulichen Planungen zur Neugestaltung und Aufwertung dieses Viertels in der Unterstadt Interesse am Erwerb des Hintergeländes bekundet hat;

In Anbetracht, dass der Erwerb der größtenteils im nicht bebaubaren Überschwemmungsgebiet gelegenen Fläche mit dem öffentlichen Nutzen begründet wird, d.h. öffentliche Fußweganbindung zwischen Fußgängerbrücke Seltersschlag, Scheiblerpark und Schilsweg/Fremereygasse.

Aufgrund der am 17. Juni 2024 erteilten Globalgenehmigung 01/24 über den Abriss eines Mehrfamilien- und Geschäftshauses sowie des stillgelegten Autohauses sowie die Errichtung von 5 Appartementgebäuden, Geschäftsflächen, Tiefgaragen und der Schaffung eines kommunalen Verkehrsweges, gelegen in Eupen, Schilsweg 59-65A (Gemarkung 2, Flur I, Nr. 223F, 225B, 261F, 261G, 261H und 261T);

In Anbetracht, dass die kaufgegenständlichen Grundstücke im Kataster der Stadt Eupen eingetragen sind unter Gemarkung 2 (63302) Flur I (Los 1 des Teilungs- und Abgrenzungsplans vom 4. Dezember 2024):

- 261M3 P0000, Grundstück am Orte genannt Schilsweg, mit einer Katasterfläche von 922 m²
- 261N3 P0000, Grundstück am Orte genannt Schilsweg, mit einer Katasterfläche von 1.010 m²
- 261P3 P0000, Grundstück am Orte genannt „Im Schilzweg“, mit einer Katasterfläche von 6 m²

In Anbetracht, dass die kaufgegenständlichen Immobilien in der Katasterdokumentation unter dem Parzellenkennzeichen Gemarkung 2 (63302) Flur I Nummer 630A P0000 aufgenommen und in der Datenbank des Katasteramtes mit der Referenznummer 63302/10483 erfasst worden ist;

In Anbetracht, dass der in den Verhandlungen vereinbarte Kaufpreis aufgrund der rezenten amtlichen Verkehrswerte für vergleichbare Immobilien in der Unterstadt angemessen erscheint;

In Anbetracht, dass zu Gunsten der im Privateigentum der Verkäufer bzw. der Rechtsnachfolger verbleibenden unterirdischen Versickerungsanlage einschließlich der Kontrollschächte und der Rohrleitungen auf dieser Fläche Grunddienstbarkeiten (Abfluss- und Leitungsgerechtsame) eingeräumt



werden und die Verkäufer sich verpflichten, der Stadt Eupen einen as-built-Plan mit der genauen Lage und den Ausmaßen nachzureichen;
Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des Teilungs- und Abgrenzungsplans vom 4. Dezember 2024 des Landmessers Raphaël SIBILLE des Vermessungsbüros SB Topographie, des Urkundenentwurfes des Notariats Jakubowski-Bocken sowie aller anderen der Akte beigefügten Unterlagen;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

Nach Anhörung von:

Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus-Fraktion):

"Der geplante Ankauf wird von uns kritisch gesehen. Zwar begrüßen wir grundsätzlich die Schaffung begrünter Verbindungen im öffentlichen Raum, jedoch fehlt es häufig an einem tragfähigen Konzept für Pflege und Unterhalt der bereits vorhandenen Flächen. Solange diese Fragen ungeklärt bleiben, sehen wir den Kauf weiterer Grundstücke nicht als prioritär an."

Ratsmitglied Catherine Brüll (Ecolo-Fraktion):

"Dass der Scheiblerpark schon jetzt von vielen Menschen positiv angenommen wird, sieht man jeden Tag bei gutem Wetter. Das Ziel, hier Klimaanpassung und Hochwasserschutz so zu gestalten, dass Menschen Raum haben und ein weiterer Ort des Miteinanders in der Unterstadt entsteht, ist schon jetzt, bevor die Gebäude umgebaut und bezogen wurden, erreicht. In der Unterstadt tut sich viel, und mit der Erweiterung des Parks und der Verbindung zum Seltersschlag hinter der Residenz Venntor wird für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen eine weitere Lücke geschlossen."

b e s c h l i e ß t

**mit 21 JA-Stimmen (Ecolo, CSP, PFF-MR, OBL)
gegen 2 NEIN-Stimmen (SPplus), bei 0 Enthaltung,**

1. Den Ankauf des größtenteils im nicht bebaubaren Überschwemmungsgebiet gelegenen Teilgrundstücks von 1.905 m² (Los 1), wie oben beschrieben, zum Zwecke öffentlichen Nutzens, d.h. zur Schaffung einer öffentlichen Fußweganbindung zwischen Fußgängerbrücke Seltersschlag, Scheiblerpark und Schilsweg/Fremereygasse, zum Kaufpreis von 69.094,35 zuzüglich Notarkosten und zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes zu genehmigen.
2. Den Kaufpreis zuzüglich Notarkosten mit dem unter OB20 PR12 EWK 71.12 des Ausgabenhaushaltes 2025 vorgesehenen Kredit zu begleichen;
3. Die Generalverwaltung der Vermögensdokumentation bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden.



Schöffe Lucas Reul (CSP-Fraktion) nimmt wieder an der Sitzung des Stadtrates teil.

30) Sporthallengebühren: Befreiung für alle unter der Mitgliedschaftsregelung des Eupener Sportbunds fallenden Vereine mit minderjährigen Einzel- oder Mannschaftssportlern

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere der Artikel 6, 35 und 150;

In Erwägung, dass die Gebühren für die Benutzung der städtischen Hallen durch den Stadtrat festgesetzt werden;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 15. Mai 2023 zur Festlegung bzw. Revidierung der Benutzungsgebühren für die städtischen Sporthallen ab dem 1. August 2023;

In Erwägung, dass diese Benutzungsgebühren in Ausführung des vorerwähnten Stadtratsbeschlusses an die jährlichen Schwankungen des Gesundheitsindex gebunden sind und zuletzt und mit Wirkung zum 1. August 2025 wie folgt angepasst wurden:

I. Antragsteller und Veranstalter sind EUPENER Vereine, Verbände, Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht oder Institutionen

01.08.2024	Indexentwicklung	01.08.2025
------------	------------------	------------

a) Trainingsstunden:

Dem ESB angeschlossene oder vom ESB anerkannte Sportvereine:	10,90 €/Std.	11,25 €/Std.	11,30 €/Std.
Jugendgruppen und Jugendorganisationen:	10,90 €/Std.	11,25 €/Std.	11,30 €/Std.
Freizeitgruppen (Erwachsene):	29,40 €/Std.	30,35 €/Std.	30,40 €/Std.
Freizeitgruppen (Jugendliche):	20,60 €/Std.	21,27 €/Std.	21,30 €/Std.
Schulen:	21,30 €/Std.	21,99 €/Std.	22,00 €/Std.

b) Turniere, Vereinsmeisterschaften für dem ESB angeschlossene Vereine:

Jugendliche:	16,90 €/Std.	17,45 €/Std.	17,40 €/Std.
Erwachsene:	23,10 €/Std.	23,85 €/Std.	23,80 €/Std.



c) Kulturelle Veranstaltungen ohne Ausschank:

Theateraufführungen, Konzerte, Proben:	16,90 €/Std.	17,45 €/Std.	17,40 €/Std.
---	--------------	--------------	--------------

d) Vereinsfeste und Veranstaltungen ohne Ausschank:

Jubiläen, akademische Sitzungen usw.:	18,90 €/Std.	19,51 €/Std.	19,50 €/Std.
--	--------------	--------------	--------------

e) Vereinsfeste und Veranstaltungen mit Ausschank:

Stadionhalle:	322,80 €/Tag	333,27 €/Tag	333,30 €/Tag
---------------	-----------------	--------------	-----------------

II. Antragsteller und Veranstalter sind AUSWÄRTIGE Vereine, Verbände, Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht oder Institutionen

Hier gelten die gleichen Tarife wie unter I., allerdings mit folgender Abweichung:

Jugendliche:	25,40 €/Std.	26,22 €/Std.	26,20 €/Std.
Erwachsene:	36,00 €/Std.	37,17 €/Std.	37,20 €/Std.

III. Sondertarife

Tagesstätte Garnstock (kleine Stadionhalle):	15,70 €/Std.	16,21 €/Std.	16,20 €/Std.
Schulsportveranstaltungen der DG/LOS:	24,30 €/Std.	25,09 €/Std.	25,10 €/Std.

Beschallungsanlage in der Sporthalle des Sportzentrums Stockbergerweg 5:

Nutzungsgebühr:

a) für die dauerhafte Zurverfügungstellung eines Schlüssels vom HiFi-Schrank und die regelmäßige Nutzung der Anlage ist eine Gebühr von 68,20 EUR/Verein/Kalenderjahr zu entrichten;	66,10 €	68,24 €	68,20 €
b) für die zeitweilige Zurverfügungstellung der Musikanlage ohne Schlüsselherausgabe (z.B. bei einer gesonderten und zeitlich begrenzten Veranstaltung) ist eine	66,10 €	68,24 €	68,20 €



Gebühr von 68,20 €/Veranstaltung zu entrichten.			
Kautions:			
a) Für die dauerhafte Zurverfügungstellung eines Schlüssels vom HiFi-Schrank und die regelmäßige Nutzung der Anlage ist keine Kautions zu hinterlegen, da die betroffenen Vereine mit der Anlage bestens vertraut sind und ein direktes Interesse am guten Funktionieren haben;			
b) Für die zeitweilige Zurverfügungstellung der Musikanlage ohne Schlüsselherausgabe (z.B. bei einer gesonderten Veranstaltung) ist eine Kautions von 227,80 € zu hinterlegen, da die Nutzer à priori unerfahren und unwissend sind. Hiermit verbunden wäre auch eine Einweisung in die Handhabung der Musikanlage.	220,60 €	227,75 €	227,80 €
Kautions für das Auslegen von Schutzmatras in der Sporthalle des Sportzentrums Stockbergerweg 5:			
Nutzungsgebühr:			
a) Eupener Vereine, Verbände, V.o.G.s oder Institutionen: 294,70 €.	285,40 €	294,65 €	294,70 €
b) Auswärtige Vereine, Verbände, V.o.G.s oder Institutionen und Großveranstaltungen: 589,20 €.	570,70 €	589,20 €	589,20 €

In Anbetracht, dass die Sportvereine, welche Kinder- und/oder Jugendarbeit leisten, finanziell entlastet werden sollen, damit sie die eingesparten Gelder für andere Zwecke verwenden können:

- Verstärkung der Vereinsaufgaben in den Bereichen der Gesundheitsförderung und Prävention sowie Verstärkung der Bekämpfung von Vereinsamung, Gewalt und Suchtverhalten.



- Anschaffung von neuem, kindgerechtem, didaktischem Material
- Ausbau der Trainerequipen (Investition in Jugendtrainer)
- Nichterhöhung der Jahresbeiträge
- Investitionen zur Erweiterung der Angebote für Kinder und Jugendliche
- Auch soziale Aufgaben können vermehrt in den Mittelpunkt rücken.

In Anbetracht, dass die Zahlungsbefreiung sowohl für Trainingseinheiten als auch für Meisterschaftsspiele und Wettkämpfe der Eupener Vereine mit ausschließlich minderjährigen Einzel- oder Mannschaftssportlern (Grenzalter: 18 Jahre) gelten soll;

In Anbetracht, dass auch die Eupener Jugendgruppen, Karnevalsgesellschaften, die offene Jugendarbeit sowie das Jugendbüro (Streetwork) begünstigt werden sollen, welche die Sporthallen gelegentlich für Gruppen mit minderjährigen Teilnehmern nutzen;

In Anbetracht, dass für alle anderen Hallennutzer, d.h. Eupener Vereine im Erwachsenen-/Senioren sportbereich bzw. Vereine/Vereinigen mit Gruppen, Mannschaften oder Spielern ab 18 Jahren, Verbände, Institutionen, Schulmeisterschaften der Grund- und Sekundarschulen, usw. sowie auswärtige Vereine, die nicht unter die Mitgliedschaftsregelung des ESB fallen, die Nutzungsgebühren gemäß den geltenden Tarifordnungen weiterhin Anwendung finden;

In Anbetracht, dass die Stadt Eupen ferner die Nutzungsgebühren für die Trainingseinheiten und Meisterschaftsveranstaltungen mit ausschließlich minderjährigen Einzel- oder Mannschaftssportlern der lokalen Sportvereine in den Sportinfrastrukturen der AGR Tilia (Sport- und Festhalle Kettenis und König-Baudouin-Stadion), der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Pater-Damian-Sekundarschule übernehmen soll;

In Anbetracht, dass die Kostenschätzung der finanziellen Auswirkungen für die Saison 2025-2026 eine Mindereinnahme von ca. 57.000,00 € ergibt; für den Zeitraum vom 1. September 2025 bis 31. Dezember 2025 wird die Mindereinnahme auf ca. 20.000,00 € geschätzt;

In Erwägung, dass diese Regelung zum 1. September 2025 in Kraft treten soll;
Nach Kenntnisnahme des Legalitätsgutachtens vom 20. August 2025 des H. Finanzdirektors B. Weynand;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratungen im Sportausschuss und im Finanzausschuss,

Nach Anhörung von:

Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus-Fraktion):

"Ein Mann, ein Wort. Joseph Thaeter ist mit dem klaren Ziel angetreten, die Kinder- und Jugendförderung im Sport nachhaltig zu stärken – und das mit einem interessanten Vorschlag: Die Vereine von Gebühren zu befreien, um



damit den Zugang zum Sport für alle Kinder zu erleichtern. Wir begrüßen diesen Schritt ausdrücklich. Wir freuen uns, dass der Sportschöffe die Koalitionspartner für diesen Weg gewinnen konnte – zumal das Thema in den Wahlprogrammen und Debatten der anderen Fraktionen eher allgemein unter dem Stichwort ‚Förderung‘ behandelt wurde und nicht den jetzt erkennbaren Stellenwert hatte. Wir möchten der IRMEP unseren aufrichtigen Dank aussprechen, dass sie sich dem Modell der Befreiung von der Hallenmiete angeschlossen hat.

Denn jedes Kind sollte die Möglichkeit haben, Sport zu treiben – unabhängig vom Einkommen der Eltern. Mit der angestrebten finanziellen Entlastung erhalten die Vereine nicht nur mehr Planungssicherheit, sondern auch den dringend benötigten Spielraum, um Beiträge niedrig zu halten, Material anzuschaffen oder zusätzliche Trainer*innen zu finanzieren. Im Fokus steht hier ausdrücklich die Förderung des Nachwuchses, nicht die der ersten Mannschaften – das halten wir für richtig und wichtig.

Als SPplus hatten wir ursprünglich die Idee der Basisbezuschussung, die gemeinsam mit den Vereinen erarbeitet wurde, favorisiert. Diese hätte aus unserer Sicht eine faire und bedarfsgerechte Förderung aller Vereine entsprechend ihrer Kinder- und Jugendzahlen ermöglicht. Dennoch halten wir den jetzigen Vorschlag des Sportschöffen für einen sinnvollen Ansatz, der in dieselbe Richtung zielt.

Was wir kritisch anmerken möchten: Die in der Beschreibung genannten Maßnahmen, die für Kohärenz und Gleichbehandlung zwischen den verschiedenen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit sorgen sollen, sind in unseren Augen noch nicht vollständig gegeben. Kinder- und Jugendförderung ist ein vielschichtiges Thema – auf das wir in beiden begleitenden Zusatzanträgen noch einmal gezielt eingehen.

Der Satz „Jeder Euro, der in den Vereinssport investiert wird, spart vielfach Folgekosten im Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesen“ ist für uns uneingeschränkt zustimmungswürdig.

Wir begrüßen, dass die Finanzierung bis zum Jahresende gesichert ist. Auch Eupen wird in Zukunft nicht von Sparmaßnahmen verschont bleiben. Es gilt die kommenden Jahre sorgfältig abzuwägen, wo die finanziellen Ressourcen für die Befreiung der Hallenmieten entnommen werden können, welche anderen Projekte realisiert oder verfragt werden müssen. Dabei muss klar sein: Die Finanzierung dieses Modells muss auch über das laufende Jahr hinaus gesichert sein, wenn es seine Wirkung entfalten und den Vereinen langfristige Planungssicherheit bieten soll. Dies ist für uns entscheidend.

Wir schlagen vor, eine Rückmeldung und Evaluierung nach einem Jahr einzuplanen – um aus der Praxis der Vereine zu erfahren, wo und wie sie die



freigewordenen Ressourcen eingesetzt haben. Eine solche Rückkopplung wäre aus unserer Sicht zentral für die weitere Ausgestaltung und Optimierung dieses Fördermodells."

Ratsmitglied Daniel Offermann (Ecolo-Fraktion):

"Für viele Sportvereine ist es natürlich erst mal eine gute Nachricht, wenn die Hallennutzungsgebühren gesenkt werden.

Das Ziel - vor allem die zahlreichen Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit zu entlasten - begrüßen und unterstützen wir ausdrücklich.

Erinnern wir uns: Die Stadt stand durch die Energiekrise infolge des russischen Angriffskriegs unter massivem finanziellem Druck.

Die Entscheidung, die Hallentarife zu erhöhen, war trotzdem alles andere als leicht, alles andere als angenehm und natürlich alles andere als populär. Und ja, sie hätte sicherlich auch besser kommuniziert werden können/müssen, aber sie war aus damaliger Sicht notwendig.

Die Entscheidung, die Tarife anzuheben, traf der Stadtrat übrigens einstimmig - auch wenn im Nachhinein manchmal ein anderer Eindruck erweckt wurde.

Heute dauert der Krieg immer noch an, Energie ist immer noch teuer. Trotzdem sind die Umstände andere.

Auch wenn wir den Vorschlag der neuen Mehrheit nicht in allen Punkten optimal finden, stimmen wir ihm zu. Denn das gemeinsame Ziel – die Förderung von Jugendarbeit – teilen wir uneingeschränkt. Über den Weg sind wir uns allerdings nicht in allen Punkten einig.

Trotz unserer Zustimmung möchten wir die Schwächen der neuen Regelung ansprechen und gleichzeitig konstruktive Verbesserungsvorschläge machen.

In unseren Augen hakt es nämlich bei der Gleichberechtigung. Und wenn die Stadt in Zeiten knapper Kassen jedes Jahr Mindereinnahmen von 57 000 Euro in Kauf nimmt, sollten die Vorteile, die hier entstehen, fair verteilt werden.

Nicht alle Vereine profitieren von der neuen Regelung gleichermaßen.

Nicht jeder Verein, der gute Jugendarbeit macht, mietet eine Halle oder ist so aufgestellt, dass Jugendliche und Erwachsene getrennt trainieren.

Kleinere Vereine – etwa aus dem Kampfsportbereich oder solche ohne klassisches Mietverhältnis – werden also benachteiligt.

Dabei leisten auch sie wertvolle Jugendarbeit.

Wir haben es bereits im Finanzausschuss gesagt: Wir halten eine Förderung über eine höhere Basisbezuschussung pro jugendliches Mitglied – unabhängig von der genutzten Infrastruktur oder der Zusammensetzung der Trainingsgruppen - nach wie vor für die gerechtere Lösung. So würden alle Vereine im Bereich der Jugendarbeit gleich unterstützt – auch jene, bei denen Kinder und Erwachsene gemeinsam trainieren oder keine Halle mieten. Soweit zu der Jugendarbeit in den organisierten Sportvereinen.



Bei aller Liebe zu den Sportvereinen sollte man aber nicht vergessen:

Auch außerhalb des organisierten Sports gibt es zahlreiche Initiativen, die großartige Arbeit mit Kindern und Jugendlichen leisten: KLJ, Patro, Pfadfinder, Viertelhäuser, Jugendtreffs, offene Gruppen, Musik- und Tanzvereine mit Nachwuchsarbeit, Ferien- und Kreativangebote u.v.m.

Auch diese Vereine leisten viel und kämpfen ebenfalls mit steigenden Kosten. Sie werden aber bei der neuen Regelung nicht berücksichtigt.

Wir schlagen deshalb vor, auch diese Gruppen mit einzubeziehen und ihnen ebenfalls einen unbürokratischen, kostenfreien Zugang zu städtischer Infrastruktur zu ermöglichen – oder bei externen Mietkosten finanziell zu unterstützen.

Das wäre ein Zeichen von Chancengleichheit und Fairness für alle, die sich für Kinder und Jugendliche einsetzen.

Die Unterstützung der Stadt sollte nicht davon abhängen, ob eine Halle gemietet wird - oder ob eine Organisation über eine starke Lobby verfügt.

Auch leise Vereine leisten wertvolle Arbeit.

Wir freuen uns über die angekündigte Gesprächsbereitschaft seitens der Mehrheit – auch im Hinblick auf die regelmäßige Evaluierung der neuen Regelung und die Frage der Gegenfinanzierung.

Mit den nachfolgenden Punkten bringen wir uns aus der Opposition mit sehr konkreten Vorschläge in die Diskussion mit ein.

Wir stimmen allen drei Punkten der aktuellen Vorlage zu – verbinden das aber mit dem Wunsch, gemeinsam weiter an einer fairen, nachhaltigen und transparenten Lösung zu arbeiten. Für alle, die sich in Eupen für Kinder und Jugendliche engagieren – ob in einer angemieteten Sporthalle oder anderswo."

Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF-Fraktion):

"Ziel dieser Maßnahme ist es, nicht nur die betroffenen Vereine, sondern besonders unsere Kinder und Jugendlichen zu fördern, die Gebühren bezahlbar zu halten, und es auch Familien mit mehreren oder vielen Kindern (weiterhin) zu ermöglichen, aktiv Sport zu treiben.

Fast 60.000 € jährlich an Mindereinnahmen müssen gegenfinanziert werden. Dies war auch Thema im Ausschuss – und diese Summe ist besonders in Zeiten wie diesen kein Pappenstiel!

Kontrolle ist daher wichtig. Und diese erfolgt – wie wir im Ausschuss gehört haben – für die Stadt durch den zuständigen Schöffen persönlich. Dies ist loblich, aber diese Kontrolle muss natürlich auch langfristig gesichert sein. Dazu braucht es auch klare Konsequenzen, wenn z.B. bei Kontrollen festgestellt wird, dass die Leute doch älter sind als auf dem Papier angegeben. Betrug ist kein Kavaliersdelikt – und in diesem Falle sollten auch klare



Konsequenzen folgen. Daher kann man an dieser Stelle schon eine Art Warnung in Richtung derjenigen geben, die denken, dass die Stadt es nicht merken wird, wenn hier von der Realität abweichende Zahlen eingereicht werden... Dies wird sehr genau kontrolliert werden.

Ein anderer Punkt, der zu bedenken ist, sind eventuelle Folgekosten, weil Kultur-, Kunst-, Pfadfinder-, Folklore-, Musikvereine u. ggf. noch weitere Vereine, die im Bereich der Jugendförderung aktiv sind, aufgrund dieses Beschlusses vermutlich eine ähnliche Unterstützung seitens der Stadt anfordern können oder auch werden. Diesen kommt die Stadt natürlich bereits teilweise entgegen, indem die Nutzung der Sporthallen auch für diese, wenn sie von Minderjährigen genutzt wird, kostenlos erfolgen soll. Die Sache ist damit aber wie gesagt nur teilweise geregelt, da viele dieser Vereine auch über eigene Infrastrukturen verfügen und uns in diesem Zusammenhang bereits weitere Bedarfe mitgeteilt haben. Daher sollte aus Sicht der PFF geprüft werden, inwiefern man auch diesen Vereinen besser entgegenkommen kann.

Zum vorliegenden Punkt schlägt auch die PFF deshalb eine regelmäßige Evaluierung vor, nicht nur nach einem Jahr, sondern regelmäßig, um diese Vorgehensweise auf ihre praktische Umsetzbarkeit und ihren Sinn und Zweck zu prüfen. Dies auch um sicherzustellen, ob das so gewonnene Geld von den Vereinen auch tatsächlich für die Jugend und deren Förderung eingesetzt wird, d.h. ob die Umlage erfolgt und die Streichung der Nutzungsgebühren auch an die jungen Nutzer bzw. deren Eltern weitergegeben wird.

Unter dieser Bedingung freut sich die PFF, diesem Tagesordnungspunkt zuzustimmen und wir werden die damit verbundenen Entwicklungen auch weiterhin gerne eng begleiten und analysieren."

Ratsmitglied Lukas Teller (CSP-Fraktion):

"Die Thematik der Reduzierung der Hallentarife war ein zentrales Wahlkampfthema der CSP, das nun umgesetzt wurde. Ich bedanke mich im Namen der CSP bei allen Beteiligten."

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

1. Alle Eupener Sportvereine, die unter die Mitgliedschaftsregelung des Eupener Sportbundes fallen und aktive Kinder- und Jugendarbeit zur Förderung der sozialen Entwicklung, Integration/Inklusion, Chancengleichheit sowie Gesundheit und Prävention betreiben, werden zur finanziellen Entlastung und zur Würdigung des Ehrenamts von der Zahlung der Hallennutzungsgebühren befreit.



2. Die Zahlungsbefreiung gilt sowohl für Trainingseinheiten als auch für Meisterschaften und Wettkämpfe der Eupener Vereine mit ausschließlich minderjährigen Einzel- bzw. Mannschaftssportlern (Grenzalter: 18 Jahre).
3. Die Eupener Jugendgruppen, Karnevalsgesellschaften sowie die offene Jugendarbeit und das Jugendbüro (Streetwork), die die Sporthallen gelegentlich für ihre Gruppen mit ausschließlich minderjährigen Teilnehmern nutzen, mit den unter die Mitgliedschaftsregelung des Eupener Sportbunds fallenden Vereinen mit minderjährigen Einzel- oder Mannschaftssportlern gleichzustellen und von der Zahlung der Hallennutzungsgebühren zu befreien.
4. Alle anderen Hallennutzer, d.h. Eupener Vereine im Erwachsenen-/Senioren-sportbereich, Verbände, Institutionen, Vereine/Vereinigungen mit Gruppen, Mannschaften oder Spielern ab 18 Jahre, Schulmeisterschaften der Grund- und Sekundarschulen sowie allen auswärtigen Vereinen, die nicht unter die Mitgliedschaftsregelung des ESB fallen, werden die Nutzungsgebühren gemäß den geltenden Tarifordnungen angewandt.
5. Ferner übernimmt die Stadt Eupen die Nutzungsgebühren für die Trainingseinheiten und Meisterschaftsspiele der minderjährigen Einzel- bzw. Mannschaftssportler in den Sportinfrastrukturen der AGR Tilia (Sport- und Festhalle Kettenis und König-Baudouin-Stadion), die Sporthallen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Pater-Damian-Sekundarschule.
6. Kontrolle und Verstöße
Alle Vereine müssen dem ESB die Trainingseinheiten und Meisterschaftsveranstaltungen ihrer Kinder- und Jugendmannschaften bis spätestens 30. September mitteilen.
Bei einer Trainings- oder Spielabsage muss der ESB unverzüglich benachrichtigt werden.
Bei der Nichtnutzung der nicht abgemeldeten reservierten Halle muss der Verein die anfallenden Hallengebühren tragen. Ab dem zweiten ähnlichen Vorfall muss der organisierende Verein die komplette Jahresgebühr entrichten.
Der Sportschöffe sowie der Eupener Sportbund können die Trainingseinheiten kontrollieren.
Um von den Gebühren befreit zu werden, müssen die Hallennutzer die ihnen vom Eupener Sportbund zugeteilten Sporthallen akzeptieren. Wenn der Verein die vom Sportbund vorgeschlagene Halle nicht annimmt, werden die Hallennutzungsgebühren angewandt.
7. Diese Regelung tritt rückwirkend zum 1. September 2025 in Kraft.



31) Befreiung von Raummieten für VOGs mit Angeboten für Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren

DER STADTRAT,

Ratsmitglied Claudia Niessen (Ecolo-Fraktion) reichte in Anwendung von Artikel 29 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 und in Einklang mit der Geschäftsordnung des Stadtrates, Artikel 14, vorliegenden Tagesordnungspunkt ein:

"Die Stadt Eupen unterstützt seit Jahren das ehrenamtliche Engagement in der Vereinsarbeit und insbesondere die Jugendarbeit unter 18 Jahren. Zahlreiche VoGs bieten regelmäßig Aktivitäten für Kinder und Jugendliche an und nutzen dafür städtische Infrastrukturen (Mehrzweckräume, Proberäume, Viertelhäuser, Jugendtreffs, Kulturstätten etc.) oder mieten bei Drittanbietern. Aktuell entrichten die meisten dieser Vereine Mieten bzw. Nutzungsgebühren.

Im Hinblick auf den Tagesordnungspunkt zur Befreiung aller unter der Mitgliedschaftsregelung des Eupener Sportbundes fallenden Vereine mit minderjährigen Einzel- oder Mannschaftssportlern, beschließt der Stadtrat im Sinne der Gleichbehandlung, alle Mieten abzuschaffen, bzw eine Kompensation zu leisten, für alle auf dem Gebiet der Stadt Eupen befindlichen VOGs, die Aktivitäten für Kinder und Jugendliche unter 18 anbieten.

Dies vor dem Hintergrund, den gesellschaftlichen Stellenwert der Jugendarbeit im Sport-, Kultur-, Jugend-, und Sozialsektor gleichzustellen und eine uneinheitliche Praxis und unterschiedliche finanzielle Belastung zwischen den einzelnen Sektoren entgegenzuwirken, obwohl die Zielgruppe (Minderjährigen) identisch ist und ein vergleichbarer gesellschaftlicher Mehrwert durch die Förderung ihrer Entwicklung entsteht. So sollen durch den vorgestellten Tagesordnungspunkt alle Vereinigungen, die sich für Minderjährige engagieren, gleichbehandelt werden.

Beispiele auf die diese Regelung Anwendung finden wird (nicht abschließend):

- Jugendtreffs, Viertelhäuser, Jugendgruppen, Kulturträger mit Kinder- und
- Jugendangeboten, Musik- und Tanzvereine mit Nachwuchsarbeit, Sport- und
- Bewegungsangebote für Kinder, Ferien- und Kreativwerkstätten.

Zielsetzung

Gleichbehandlung und Chancengleichheit aller VoGs mit Sitz in der Stadt Eupen, die sich für Kinder und Jugendliche engagieren und ihre Entwicklung



fördern, durch einen einheitlichen, transparenten und unbürokratischen Zugang zu städtischer Infrastruktur ohne Mietkosten, oder die Bezuschussung im Fall von Mieten bei Drittanbietern, für die Zeitfenster in denen Aktivitäten für Minderjährige angeboten werden.

Anwendungsbereich / Definition

Die Mietbefreiung/ Bezuschussung gilt für:

- VoG mit Sitz in Eupen,
- Betroffene Infrastrukturen: alle durch die Stadt Eupen bewirtschafteten Hallen und Räume.
- Falls Drittbetreiber im Auftrag der Stadt handeln (z. B. KTC/ Kolpinghaus, Schlachthof, TILIA/Lago), soll die Regelung vertraglich berücksichtigt werden.
- Vogs mit Mietvertrag eines Drittanbieters werden in der Höhe der Kaltmiete bezuschusst, bei Vorlage eines gültigen eingetragenen Mietvertrags.

Nicht erfasst sind kommerzielle Angebote sowie Veranstaltungen mit Gewinnabsicht und Nebenkosten (z. B. Energiekosten, Unterhaltskosten zu Lasten der Mieter oder außergewöhnliche Reinigung nach Sonderveranstaltungen, beschädigungsbedingte Reparaturen) sind von der VoG zu tragen.

Umsetzung / Kriterien

- Nachweis der Aktivitäten für Minderjährige: kurze Jahresmeldung der VoG (Antragsformular) mit Angabe der regelmäßigen Kinder-/Jugendangebote, Zeiten, Teilnehmerkreis
- jährliche Mitteilung eines Überblicks (Anzahl begünstigter VoG, Umfang der Befreiungen in Stunden) zur Kenntnisnahme an die Stadt Eupen.
- einmalige Anerkennung pro Jahr

Der Stadtrat beschließt: im Sinne der Gleichbehandlung aller, die sich für die Förderung sozialer, kultureller und sportlicher Aktivitäten für Kinder und Jugendliche in unserer Stadt engagieren

1. Alle VoGs mit Sitz auf dem Gebiet der Stadt Eupen, die Aktivitäten für Minderjährige anbieten, von Raummieten- Nutzungsgebühren der Stadt Eupen zu befreien; gemischte Angebote werden pro rata befreit.

2 Neben der Befreiung von Mieten für Vereinigungen in städtischen Räumlichkeiten beschließt der Stadtrat, allen Organisationen auf dem Gebiet der Stadt Eupen, die Aktivitäten für Minderjährige anbieten, einen jährlichen Zuschuss in Höhe der Mietausgaben auszus zahlen - gemischte Angebote werden pro rata befreit.



3. Der Verwaltung den Auftrag zu erteilen, die Kriterien, Verfahren und das Antragsformular zur Jahresanerkennung auszuarbeiten und die Regelung für den 01.01.2026 operativ umzusetzen."

Nach Anhörung von:

Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus-Fraktion):

Der Antrag, die bestehende Gebührenbefreiung auch auf alle Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VOGs) mit Angeboten für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren auszuweiten, verdient ebenfalls breite Unterstützung und ist sowohl inhaltlich als auch politisch konsequent.

Im vergangenen Wahlkampf wurde von der heutigen Mehrheit mehrfach betont, dass die Förderung von Jugendgruppen – etwa aus dem Bereich der offenen Jugendarbeit, der Pfadfinderbewegung, Kultur- oder Musikvereine – eine klare Priorität darstellt. Es wurde zugesichert, Jugendgruppen gezielt zu unterstützen, sie als wichtigen Bestandteil der Sozialpolitik anzuerkennen und in ihrer Rolle als Orte der Integration und Persönlichkeitsentwicklung zu stärken.

Die Argumentation der Stadt, warum Sportvereine von Hallengebühren befreit werden, ist nachvollziehbar und richtig: Sportvereine fördern Bewegung, Teamgeist, Disziplin, soziale Werte und erreichen Kinder und Jugendliche aus allen sozialen Schichten. Doch all diese Merkmale treffen auch auf viele andere VOGs zu, die mit großem Engagement Angebote für Kinder und Jugendliche gestalten – sei es im Bereich von Gruppenstunden, kreativen Projekten, Freizeitlagern oder kulturellen Aktivitäten.

Auch diese Vereinigungen erfüllen eine gesellschaftlich wichtige Funktion: Sie fördern soziales Lernen, übernehmen Verantwortung im Bereich der Prävention, ermöglichen Teilhabe und leisten einen aktiven Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen. Viele von ihnen engagieren sich zudem in Bereichen wie Gesundheitsförderung, Gewaltprävention oder Integration.

Wie die Sportvereine stehen auch diese Organisationen zunehmend unter finanziellem Druck: steigende Betriebskosten, Investitionen in qualifizierte Betreuung, die Anschaffung kindgerechter Materialien – all das belastet die ehrenamtlich getragene Arbeit erheblich.

Die Ausweitung der Gebührenbefreiung auf alle anerkannten Kinder- und Jugendangebote ist deshalb eine Frage der Gleichbehandlung, der sozialen Gerechtigkeit und der Anerkennung all jener, die sich – teils seit Jahrzehnten – für die außerschulische Bildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Eupen einsetzen.

Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF-Fraktion):

"Vielen Dank für diesen Vorschlag.



Ich denke, wir alle haben mitbekommen, wie viel an Vorgesprächen und Vorlaufzeit erforderlich war, um den vorherigen Punkt zu einer positiven Abstimmung zu bringen.

Auch wenn der vorliegende Punkt von Ecolo daher grundsätzlich nachvollziehbar ist und zunächst logisch klingt, können wir diesem Vorschlag von unserer Seite aus hier und heute nicht zustimmen. Ähnlich wie für die Sportvereine wäre zunächst eine Berechnung bzw. Schätzung der Kosten erforderlich. Dazu bedarf es einer Auflistung der betroffenen Vereine inkl. Erfassung der minderjährigen Nutzer bzw. Gruppen, damit wir eine Übersicht der zu erwartenden Kosten haben. Jugend, Soziales, Kunst und Kultur, Finanzen – eine ganze Reihe von Ausschüssen sind hier betroffen.

Ja, es stimmt: Man hat mit den Sportvereinen begonnen. Und wir wissen alle, warum. Vor gut einem Jahr und dann auch im Wahlkampf ist dieses Thema verstärkt und mitunter heiß diskutiert worden – und schließlich, nach vielen Erwägungen und Überlegungen in die unter Punkt 30 verabschiedete Entscheidung gemündet. Bevor man also für sämtliche andere Bereiche ähnlich vorgeht, muss geprüft werden, ob die finanzielle Lage für diese Vereine ähnlich aussieht, wie für die Sportvereine.

Wir wünschen uns also hier eine weitere Besprechung in den betroffenen Ausschüssen, bevor wir einem solchen Tagesordnungspunkt ggf. zu einem späteren Zeitpunkt zustimmen können."

Ratsmitglied Lukas Teller (CSP-Fraktion):

"Die Forderung nach Gleichstellung von Sportvereinen und Kulturschaffenden im Jugendbereich – insbesondere in Bezug auf kostenlose Nutzung von Infrastruktur – ist nachvollziehbar und unterstützenswert. Eine unmittelbare Umsetzung ist jedoch nicht realistisch. Der Bereich der Kulturförderung ist historisch gewachsen, von vielfältigen Finanzierungsmodellen geprägt und deutlich heterogener als der Sport. Eine faire Angleichung erfordert deshalb eine gründliche Analyse aller Geldflüsse und Nutzungsbedingungen – ein komplexer Prozess, der heute nicht abgeschlossen werden kann und Zeit benötigt, um korrekt durchgeführt zu werden.

Abzüglich der durch die DG erhaltene Zuschüsse für die Basisförderung zahlt die Stadt Eupen netto 10.000 € an die Sportvereine. Zieht man die Hallengebühren in Betracht so sind die Sportvereine Nettozahler. Sie haben keine exklusiven Nutzungsrechte und teilen ihre Hallen mit vielen Gruppen. Im Gegensatz dazu genießen andere Vereinigungen exklusive Nutzungsrechte für Lokaltäten und Mietzuschüsse.

Mit jährlich 300.000 Euro wird der Kulturbereich deutlich stärker gefördert – zwei Drittel davon fließen ins professionelle Kulturmanagement. Der Kultursektor ist somit Nettoempfänger. Das ist angesichts der Bedeutung von



Kultur nachvollziehbar, sollte aber auch in einem ausgewogenen Fördersystem in Relation zum gesellschaftlichen Beitrag anderer Bereiche stehen.

Es geht daher nicht darum, Kultur oder Jugendangebote zu benachteiligen – im Gegenteil: Der Sport soll in einem ausgewogenen System gleichziehen.

Als CSP begrüßen wir, dass Ecolo in der Frage der Hallentarife eine ähnliche Position vertritt und darüber hinaus auch die Belange von Kulturvereinen und Jugendgruppen mit einbeziehen möchte. Aufgrund der Komplexität des Themas ist eine sofortige Umsetzung dieser zusätzlichen Aspekte jedoch nicht realistisch und sollte die Verabschiedung der Hallentarife nicht verzögern. Verwunderlich erscheint uns, dass Ecolo in den vergangenen zwölf Jahren Gelegenheit hatte, diese Themen anzugehen – und erst jetzt deren Priorität erkennt."

Nach Anhörung von **Bürgermeister Thomas Lennertz (CSP-Fraktion)**, der erläutert, dass seine Fraktion zum jetzigen Zeitpunkt "Bauchschmerzen" mit der Zustimmung zu diesem Punkt hat und vorschlägt diesen an die zuständigen Ausschüsse zu verweisen;

b e s c h l i e ß t
mit 8 NEIN-Stimmen (Ecolo, SPplus)
gegen 14 JA-Stimmen (PFF-MR, CSP, OBL),
bei 1 Enthaltung (PFF-MR),

den Tagesordnungspunkt abzulehnen und diesen zur weiteren Besprechung an den zuständigen Sportausschuss zu verweisen.

32) Reduzierung der Hallenmiete für alle unter der Mitgliedschaftsregelung des ESBs fallenden Vereine mit Kinder und Jugendmannschaften unter 18 Jahren

DER STADTRAT,

Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus-Fraktion) reichte in Anwendung von Artikel 29 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 und in Einklang mit der Geschäftsordnung des Stadtrates, Artikel 14, vorliegenden Tagesordnungspunkt ein:

Ergänzungsantrag zur Reduzierung der Hallenmiete für alle unter der Mitgliedschaftsregelung des Eupener Sportbunds fallenden Vereine mit Kinder- und Jugendmannschaften unter 18 Jahren.

Sachverhalt:



Die neue Regelung zur Befreiung der Hallenmiete zur finanziellen Entlastung von Vereinen mit minderjährigen Einzel- und Mannschaftssportlern wird grundsätzlich positiv begrüßt.

Mit dieser Regelung werden allerdings nicht alle Vereine mit Kinder- und Jugendmannschaften gleichbehandelt.

Im Rahmen der Gleichbehandlung sollten auch Vereine berücksichtigt werden, die nicht ausschließlich Kinder- und Jugendmannschaften stellen, sondern:

- Einen Großteil an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren gemeinsam mit einigen Erwachsenen trainieren;
- Vereine, die kein Hallenmietmodell zahlen, weil sie ein Zugangsrecht oder eine Gesamtmiete für die Infrastruktur entrichten.

Die Trainingsstruktur richtet sich bei einer Reihe von Vereinen nach Qualifikation und Leistungsstand statt nach Altersgrenzen.

Nehmen wir einige Beispiele:

- Verein Taekwondo Hankook Eupen: montags und mittwochs findet das Kindertraining von 6-11 Jahre statt. Danach trainieren Jugendliche ab 12 Jahre mit den Erwachsenen -> der Verein würde hier lediglich eine Befreiung für die Kinder von 6-11 Jahre erhalten, für die Trainingsstunden der Jugendlichen ab 12 Jahren mit den Erwachsenen haben sie kein Anrecht auf eine Befreiung. Eine angepasste Reduzierung der Hallenmiete entsprechend dem Anteil Kinder/Jugendliche ist nicht vorgesehen.

- Shotokan Karate Dojo Eupen: dienstags trainieren die Kinder von 5-7 Jahre von 17 -17.45 Uhr. Dienstags und freitags trainieren die Unterstufe ab 8 bis 99 Jahre von 18 -19 Uhr sowie die Oberstufe (Fortgeschrittene) von 19.15 - 20.30 Uhr,

-> der Verein würde hier eine Befreiung für die Gruppe von 5-7 Jahre erhalten. Hier zählt die gleiche Regelung wie beim Taekwondo. Für die Trainingsstunden der Kinder und Jugendlichen ab 8 Jahren erhalten sie keine Reduzierung

- Kgl. Stadtwache Grün-Weiss Eupen: Sie haben eine kleine (unter 18 Jahr) und eine große Solotänzerin (über 18 Jahre). Beide Tänzerinnen trainieren zusammen. Das ist durchaus zu befürworten, denn es fördert den Zusammenhalt, die Motivation und den Ehrgeiz. Der Verein erhält weder eine Befreiung noch eine Reduzierung in diesem Fall.

- Schützen Kettenis: Hier trainieren die Jugendlichen mit den Erwachsenen. Die Schützen bezahlen keine Hallenmiete, sondern zahlen für das Zugangsrecht zum SFK. Hier würde der Verein keine Befreiung für Jugendtraining erhalten. Eine Ermäßigung des Zugangsrechts ist bisher leider ebenfalls nicht vorgesehen.

- FC und KTC haben ebenfalls Kinder- und Jugendmannschaften. Sie zahlen zum einen Zugangsrecht oder/und haben zum anderen einen Mietvertrag für



die Infrastruktur. Sie erhalten generell keine Befreiung für die Kinder- und Jugendmannschaften.

Dies sind nur einige Beispiele von betroffenen Vereinen. Die tatsächliche Liste der in Frage kommenden Vereine ist wesentlich größer und sollte noch einmal genaustens geprüft werden. (Es besteht somit kein Anspruch auf Vollständigkeit.)

Die Vereine tragen zur Integration und zum Zusammenhalt bei und leisten eine wichtige Arbeit in der Kinder- und Jugendförderung.

Eine starre Regelung könnte dazu führen, dass kleinere Vereine mit geringeren Ressourcen benachteiligt werden, während größere Vereine von der Ermäßigung stärker profitieren.

Ziel muss Gleichbehandlung und Chancengleichheit aller Vereine sein, unabhängig von Größe, Altersstruktur oder Trainingsformen.

Unser Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt,

- Dass im Rahmen der Gleichbehandlung alle unter der Mitgliedschaftsregelung des Eupener Sportbunds fallenden Vereine, die im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung tätig sind, eine Befreiung oder bei gemischten Gruppen eine angepasste Reduzierung der Hallenmiete/des Zugangsrechts oder des Mietvertrages erhalten;
- Der Verwaltung den Auftrag zu erteilen, die entsprechenden Kriterien, die einzureichenden Nachweise und die konkrete Höhe der Reduzierung bei gemischten Gruppen auszuarbeiten, diese transparent festzulegen und zu kommunizieren und zeitnah, aber spätestens bis zum 1.12. dieses Jahres (2025), umzusetzen;
- Eine regelmäßige Evaluation vorzusehen, um zu prüfen, ob die Kriterien angepasst sind und kein Verein benachteiligt wird. Die Überprüfung soll recht einfach, unbürokratisch und nachvollziehbar erfolgen.

Nach Anhörung von **Bürgermeister Thomas Lennertz (CSP-Fraktion)**, der erläutert, dass seine Fraktion zum jetzigen Zeitpunkt "Bauchschmerzen" mit der Zustimmung zu diesem Punkt hat und vorschlägt diesen an die zuständigen Ausschüsse zu verweisen;

b e s c h l i e ß t

mit 8 NEIN-Stimmen (Ecolo, SPplus)

gegen 15 JA-Stimmen (PFF-MR, CSP, OBL), bei 0 Enthaltung,

den Tagesordnungspunkt abzulehnen und diesen zur weiteren Besprechung an den zuständigen Sportausschuss zu verweisen.



33) Kassenprüfung – 2. Quartal 2025 - Kenntnisnahme

DER STADTRAT,

Auf Grund des Artikels 103 des Gemeindedekretes;

Nach Kenntnisnahme des Protokolls der Prüfung der Stadtkasse vom 9. Juli 2025, wonach der Kassenstand und der Bestand der einzelnen Konten der Stadt sich am 30. Juni 2025 auf insgesamt 42.575.950,61 € beliefen;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Protokoll der Kassenprüfung für das zweite Quartal 2025 zur Kenntnis zu nehmen.

34) Nachlass Rosel HUCK geborene FLOCK

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere des Artikels 35;

Aufgrund des vorliegenden Schreibens des Amtsgerichts Waldbröl vom 17.05.2024, womit das Amtsgericht der Stadt Eupen eine Abschrift des Eröffnungsprotokolls der Verfügung von Todes wegen sowie des handschriftlichen Testaments der am 3.04.2024 verstorbenen Frau Rosel HUCK geborene Flock übermittelte;

In Erwägung, dass die Verstorbene der Stadt Eupen in ihrem Testament einen Geldbetrag in Höhe von 70.000,00 € vermacht hat, wobei dieses Vermächtnis zweckgebunden ist für die Wieder- und Neuaufforstung sowie Neuwaldbildung der gemeindeeigenen Wälder mit Nadelhölzern (Fichte, Kiefer, Lärche, Douglasie, Weißtanne);

Aufgrund des Schreibens des Rechtsanwalts Jörg BENDER aus Bad Neuenahr-Ahrweiler, welcher als Testamentsvollstrecker über den Nachlass der Frau Rosel HUCK bestellt wurde, vom 25.03.2025;

Aufgrund der durch das Amtsgerichtes Waldbröl am 2.07.2025 übermittelten Abschrift des Erbscheinsantrages;

In Erwägung, dass aus den Unterlagen hervorgeht, dass die Stadt Eupen als Vermächtnisnehmerin Anspruch auf Auszahlung des Betrags von 70.000,00 € durch die eigentlichen Erben – die Stadt Freiburg (Sachsen), die Gesellschaft



zur Förderung des Nationalparks Harz e.V. sowie die Stiftung „Wald für Sachsen“ – zu jeweils einem Drittel hat;
in Erwägung, dass es sich empfiehlt, das vorgenannte Vermächtnis unter Beachtung der testamentarisch festgelegten Zweckbindung und gegebenenfalls unter Begleichung anfallender Erbschaftssteuer anzunehmen;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- a) die Annahme des Vermächtnisses der verstorbenen Frau Rosel HUCK in Höhe von 70.000,00 € zugunsten der Stadt Eupen zu genehmigen, unter Berücksichtigung der testamentarischen Zweckbindung für die Wieder- und Neuaufforstung sowie Neuwaldbildung der gemeindeeigenen Wälder mit den Nadelhölzern Fichte, Kiefer, Lärche, Douglasie und Weißtanne, und gegebenenfalls nach Begleichung der Erbschaftssteuer;
- b) den Finanzdirektor mit der Einforderung des Vermächtnisses zu beauftragen;
- c) das Gemeindegremium mit der Ausführung dieses Beschlusses, insbesondere mit der Überwachung der Erfüllung der testamentarischen Auflage, zu beauftragen;
- d) diesen Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

35) Bezuschussung von Mehrkosten für die Schwimmbadnutzung

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

In Erwägung, dass infolge der Flutkatastrophe die Eupener Schwimm- und Tauchvereine auf andere Schwimmbäder in Kelmis, Worriken und Monschau ausgewichen sind und dort seit April 2023 einen erhöhten Stundensatz je Bahnstunde zahlen mussten;

In Erwägung der Stadtratsbeschlüsse vom 13. Mai 2024 und vom 7. Oktober 2024, durch die folgenden Vereine ein Sonderzuschuss in Höhe von 15,50 €/Stunde für den Zeitraum April 2023 bis Dezember 2024 bzw. für das Jahr 2024 gewährt wurde:

- SVDE – Schwimmverein Delphin Eupen
- Triathlon Club Eupen



- East Belgium Divers VoG
- Eupener Tauchclub;

In Erwägung, dass ursprünglich hierfür Haushaltsmittel in Höhe von 10.000 € vorgesehen wurden, die Vereine tatsächlich bislang jedoch nur geringe Beträge abgerufen haben:

- East Belgium Divers VoG: Zuschuss in Höhe von 697,50 € für eingereichte Rechnungen (Januar–November 2024)
- Triathlon Club Eupen: Zuschuss in Höhe von 806 € für Rechnungen (April 2023–Juni 2024)
- SVDE und Eupener Tauchclub: bisher keine Abrechnungen eingereicht;

In Erwägung, dass das Wetzlarbad seinen regulären Betrieb erst im Februar 2025 wieder aufgenommen hat und es daher angebracht ist, die Sonderzuschüsse ebenfalls für den Monat Januar 2025 zu gewähren;

In Erwägung, dass aufgrund der bisherigen Abrechnungslage für Januar 2025 mit einem zusätzlichen Aufwand von rund 150 € zu rechnen ist und dass dieser Betrag durch die bereits vorgesehenen Haushaltsmittel gedeckt werden kann; Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- a) der East Belgium Divers VoG und dem Triathlon Club Eupen für den Monat Januar 2025 einen Sonderzuschuss in Höhe von 15,50 € je Stunde gegen Rechnungsvorlage und Zahlungsnachweis zu bewilligen;
- b) vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigung bei der Rechnungsablage zu dienen.

36) Haus der Begegnung VoG: Sonderzuschuss zum 25-jährigen Jubiläum

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Nach Kenntnisnahme des Antrages der Haus der Begegnung VoG betreffend ihres 25jährigen Jubiläums in 2025;



Auf Vorschlag des Gemeinderats und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

a) nachstehenden Zuschuss zu bewilligen:

- 250 € zu Gunsten der Haus der Begegnung VoG anlässlich ihres 25jährigen Jubiläums.
- vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

37) T.C. Weserkicker 1975: Sonderzuschuss zum 50-jährigen Jubiläum

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Nach Kenntnisnahme des Antrages des T.C. Weserkicker 1975 betreffend ihres 50jährigen Jubiläums in 2025;

Auf Vorschlag des Gemeinderats und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

a) nachstehenden Zuschuss zu bewilligen:

- 620 € zu Gunsten des T.C. Weserkicker 1975 anlässlich seines 50jährigen Jubiläums.

b) vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

38) Kgl. Schachklub Rochade Eupen-Kelmis: Sonderzuschuss Teilnahme Schach Europapokal

DER STADTRAT,



Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Nach Kenntnisnahme der Anfrage des Kgl. Schachklubs Rochade Eupen-Kelmis auf Bewilligung eines Sonderzuschusses, anlässlich der Teilnahme am Schach-Europapokal der Vereinsmannschaften vom 18. bis 26. Oktober 2025 in Rhodos (Griechenland);

Auf Vorschlag des Gemeindkollegiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

a) nachstehenden Zuschuss zu bewilligen:

- 125 € zu Gunsten des Kgl. Schachklubs Rochade Eupen-Kelmis als Sonderzuschuss für die Teilnahme am Schach-Europapokal vom 18. bis 26. Oktober 2025 in Rhodos (Griechenland);

b) vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

39) Schulordnung der SGO: Genehmigung der Anpassungen

DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen;

In Erwägung, dass die städtische Grundschule Oberstadt eine neue Schulordnung verabschieden möchte;

In Erwägung, dass aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 20. Dezember 2024 über die Handynutzung an Schulen eine Anpassung der Schulordnung erforderlich wurde und entsprechend vorgenommen wurde;

In Erwägung, dass die Schulordnung zum Ziel hat, dass sich jeder in der Schule wohlfühlt.

In Erwägung, dass die Schulordnung der städtischen Grundschule Oberstadt nach einer generellen Einleitung folgende praktischen Informationen erläutert:

- Weshalb eine Schulordnung?
- Modalitäten der Einschreibung
- Unterrichtszeiten



- Vor und nach den Unterrichtszeiten
 - Einlass
 - Schulschluss
 - Außerschulische Betreuung
 - Garderoben
 - Fundkiste
 - Fahrräder, Skateboard, Roller ...
 - Allgemeine Regeln im Schulgebäude
- Pausen
 - Allgemeine Regeln
 - Kleine Pause
 - Mittagspause
- Zu verrichtende Dienste
- Schulaufgaben
- Umgangsformen
 - Umgang miteinander
 - Umgang mit Gegenständen
 - Zusammenarbeit im Unterricht
- Einschulung
- Bewertung – Information der Eltern
 - Schulberichte
 - Elterngespräche
 - Versetzungskriterien
- Abwesenheiten - Krankheiten
- Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Schulordnung;

In Erwägung, dass in den folgenden Bereichen Änderungen an der Schulordnung vorgenommen werden sollen:

- Anpassung der Unterrichtszeiten im Kindergarten
- Hinzufügen des Punktes 5.8. Handynutzung
- Anpassungen unter Punkt 10 - Einschulung

In Erwägung, dass die neue Schulordnung in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Rat erstellt wurden und dieser sein Einverständnis dazu gegeben hat;

In Erwägung, dass der Schulausschuss ein günstiges Gutachten dazu gegeben hat;

Auf Vorschlag des Gemeinderatskollegiums,

Nach Anhörung von:

Ratsmitglied Catherine Brüll (Ecolo-Fraktion)

"Eine Woche ist der Schulstart her, und langsam kehrt der Schulalltag wieder ein. Dass der aber über die Unterrichtszeit hinausgeht, können wir an den



überarbeiteten und teils neu geschriebenen Schulordnungen und -Projekten sehen. Um das Zusammenleben zu ordnen und die Ausrichtung der pädagogischen Leitlinien für alle nutzbar zu machen, benötigt es immer wieder Selbstreflexion und Aktualisierung. In Schulen gibt es viele Menschen, die zusammen Herausforderungen annehmen, Lösungen suchen und darüber hinausgehen, was nach außen sichtbar ist. Das ist grundlegend für das System Schule, in dem neben den Kindern das Personal, die Eltern und Partnerinnen und Partner immer mitgedacht werden müssen. Allen Schulgemeinschaften wünschen wir einen guten Start und ein tolles Schuljahr 2025/26"

Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF-Fraktion)

"Nur kurz: Wir möchten uns an dieser Stelle für den offenen und konstruktiven Austausch mit den Schulleitern im Rahmen des Schulausschusses bedanken – auch über die Schulprojekte und -ordnungen hinaus! Da sitzen Leute, die wissen, wovon sie reden und die mit Leidenschaft dabei sind. Wir gratulieren zu den vorliegenden weichenstellenden Texten, die im Ausschuss näher vorgestellt und besprochen worden sind und wir wünschen unseren Schulen damit viel Erfolg!"

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die neue Schulordnung der städtischen Grundschule Oberstadt zu genehmigen.

40) Schulprojekt der SGO: Genehmigung der Anpassungen

DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen;
In Erwägung, dass die städtische Grundschule Oberstadt ein neues Schulprojekt verabschieden möchte;

In Erwägung, dass das Schulprojekt das zentrale Arbeitsinstrument der Einzelschule ist, in dem Visionen und Stärken benannt, Entwicklungsziele formuliert und Maßnahmen geplant werden;

In Erwägung, dass das Schulprojekt vorrangig der inneren Schulentwicklung dient und es eine Grundlage zur Außendarstellung schafft;

In Erwägung, dass das Schulprojekt der städtischen Grundschule Oberstadt nach einer generellen Einleitung folgende Schwerpunkte aufführt:



- Pädagogische Leitsätze
- Das ABC der SGO
- Entwicklungsschwerpunkte;

In Erwägung, dass in den folgenden Bereichen Änderungen am Schulprojekt vorgenommen werden sollen:

- Finanzierungen und Mitgliedschaft im Elternrat
- Einfachere Sprache in den pädagogischen Leitsätzen
- ABC der SGO
 - der Begriff "Elternarbeit"
 - neue Begriffe: Ephata - Hausaufgabenschule, Erste-Hilfe-Kurs, Essen in der Schule
 - Streichung des Begriffs "Energieprojekt"
 - Anpassungen in der Beschreibung der "Generationsbrücke"
 - Hinzufügen des Begriffs (Handymitnahmeverbot" und Erläuterungen
 - Streichungen in der "Kooperation unseres Kindergartens mit Mecklenburg Vorpommern
 - Zusatz in "Königin-Paola-Preis" und "Primarschule
 - Anpassungen in "Psychomotorik" und "Schüllerraum
 - Anpassungen in "Sport" und "Waldtag"
 - Anpassungen und Streichungen unter Punkt 4.

Entwicklungsschwerpunkte

In Erwägung, dass das neue Schulprojekt in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Rat erstellt wurden und dieser sein Einverständnis dazu gegeben hat;

In Erwägung, dass der Schulausschuss ein günstiges Gutachten dazu gegeben hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,



das neue Schulprojekt der städtischen Grundschule Oberstadt zu genehmigen.

41) Schulordnung der SGK: Genehmigung der Anpassungen

DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen;

In Erwägung, dass die städtische Grundschule Kettenis ein neues Schulprojekt sowie eine neue Schulordnung verabschieden möchte;

In Erwägung, dass aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 20. Dezember 2024 über die Handynutzung an Schulen eine Anpassung der Schulordnung erforderlich wurde und entsprechend vorgenommen wurde;

In Erwägung, dass die Schulordnung zum Ziel hat, dass sich jeder in der Schule wohlfühlt;

In Erwägung, dass die Schulordnung der städtischen Grundschule Kettenis nach einer generellen Einleitung folgende praktischen Informationen erläutert:

- Weshalb eine Schulordnung?
- Modalitäten der Einschreibung
- Vor und nach den Unterrichtszeiten
- Organisation
- Pausen
- Hausaufgaben/Schulaufgaben, Lerntagebuch, Schülerarbeiten/Lernkontrollen
- Einschulung
- Information/Beratung der Eltern/Erziehungsberechtigten - Bewertung
- Abwesenheiten - Krankheiten
- Kommunikation
- Gesundheitsförderung
- Nichteinhaltung der Schulordnung
- Einspruchsmöglichkeiten;

In Erwägung, dass folgende Änderungen an der Schulordnung vorgenommen werden sollen:

- Einfügen des Punktes 5.5. Nutzung mobiler Endgeräte
- Anpassungen des Punktes 7. Hausaufgaben/Schulaufgaben, Lerntagebuch, Schülerarbeiten/Lernkontrollen



- Änderung des Punktes 9.1. "Schulberichte" in "Zeugnisse" und Anpassungen im Text
- Ergänzungen in Punkt 1. Einleitung
- Anpassungen des Punkt 3. Modalitäten der Einschreibung
- Aktualisierungen in Punkt 4.3. Außerschulische Betreuung (AuBe)
- Einfügen der Punkte 5.4. Elektronische Endgeräte und 5.5. Nutzung mobiler Endgeräte
- Ergänzung in Punkt 5.6. Fahrräder, Skateboards, Roller,...
- Aktualisierung in Punkt 10. Abwesenheiten - Krankheiten;

In Erwägung, dass die neue Schulordnung in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Rat erstellt wurden und dieser sein Einverständnis dazu gegeben hat;

In Erwägung, dass der Schulausschuss ein günstiges Gutachten dazu gegeben hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die neue Schulordnung der städtischen Grundschule Kettenis zu genehmigen.

42) Schulprojekt der SGK: Genehmigung der Anpassungen

DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen;

In Erwägung, dass die städtische Grundschule Kettenis ein neues Schulprojekt sowie eine neue Schulordnung verabschieden möchte;

In Erwägung, dass das Schulprojekt das zentrale Arbeitsinstrument der Einzelschule ist, in dem Visionen und Stärken benannt, Entwicklungsziele formuliert und Maßnahmen geplant werden;

In Erwägung, dass das Schulprojekt vorrangig der inneren Schulentwicklung dient und es eine Grundlage zur Außendarstellung schafft;

In Erwägung, dass das Schulprojekt der städtischen Grundschule Kettenis nach einer generellen Einleitung folgende Schwerpunkte aufführt:

- Pädagogisches Leitbild der Schule und dessen Umsetzung



- Schulentwicklung
- Schulordnung
- Schulinternes Curriculum

In Erwägung, dass in den folgenden Bereichen Änderungen am Schulprojekt vorgenommen werden sollen:

- Anpassung des Punktes 1.1.4. "Unterrichtsorganisation"
- Einfügen des Punktes 1.1.5. "Klassenzusammensetzung"
- Anpassungen in Punkt 1.2.4.5 "Arbeitsgruppen zu schulinternen Projekten"
- Erweiterung der Definition in Punkt 2.2.1 "Schülerinnen und Schüler als Individuen"
- Erweiterung und Festlegung von Entwicklungsschwerpunkten in Punkt 3. "Schulentwicklung"

In Erwägung, dass das neue Schulprojekt in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Rat erstellt wurden und dieser sein Einverständnis dazu gegeben hat;

In Erwägung, dass der Schulausschuss ein günstiges Gutachten dazu gegeben hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das neue Schulprojekt der städtischen Grundschule Kettin zu genehmigen.

43) SGU: Verabschiedung der neuen Schulordnung

DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen;

In Erwägung, dass die städtische Grundschule Unterstadt eine neue Schulordnung verabschieden möchte;

In Erwägung, dass aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 20. Dezember 2024 über die Handynutzung an Schulen eine Anpassung der Schulordnung erforderlich wurde und entsprechend vorgenommen wurde;

In Erwägung, dass die Schulordnung zum Ziel hat, dass sich jeder in der Schule wohlfühlt und mit Freude spielen, unterstützend lernen und arbeiten kann;



In Erwägung, dass die gesamte Schulordnung überarbeitet, neu strukturiert und detaillierter formuliert wurde;

In Erwägung, dass die Schulordnung der städtischen Grundschule Unterstadt wie folgt aufgebaut werden soll:

- Vorwort und Zielsetzungen der Schulordnung
- Einschreibung
 - Schnuppertermin
 - Modalitäten
- Schul- und Unterrichtszeiten
 - Allgemeines
 - Einlass
 - Frühstückspause
 - Mittagspause
 - Schulschluss
 - Außerschulische Betreuung (AuBe)
 - Hausaufgabenschule - Viertelhaus Cardijn
 - Ferien und Feiertage
- Einschulung
- Informationen zur Leistungsermittlung und -bewertung
- Informationen/Beratung der Eltern/Erziehungsberechtigten
- Regeln und Maßnahmen
 - Allgemeine Regeln
 - Regeln für das Schulgebäude
 - Regeln für den Schulhof bzw. die Hofpausen
 - Regeln in der Mensa
 - Maßnahmen/Sanktionen
- Unfälle
- Versicherungsschutz
- Abwesenheit
 - Abwesenheit eines Kindes
 - Abwesenheit eines Personalmitgliedes der Schule
 - Unterricht für kranke Kinder
- Haus-/Schulaufgaben, Schultagebuch und Schüler-/Kontrollarbeiten
 - Haus-/Schulaufgaben
 - Schultagebuch;

In Erwägung, dass die neue Schulordnung in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Rat erstellt wurde,

In Erwägung, dass der Schulausschuss ein günstiges Gutachten dazu gegeben hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,



b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die neue Schulordnung der städtischen Grundschule Unterstadt zu genehmigen.

44) ECEF: Verabschiedung der neuen Schulordnung

DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen;

In Erwägung, dass die städtische Grundschule für französischsprachige Kinder (ECEF) eine neue Schulordnung verabschieden möchte;

In Erwägung, dass aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 20. Dezember 2024 über die Handynutzung an Schulen eine Anpassung der Schulordnung erforderlich wurde und entsprechend vorgenommen wurde;

In Erwägung, dass die Schulordnung zum Ziel hat, dass sich jeder in der Schule wohlfühlt und mit Freude spielen, unterstützend lernen und arbeiten kann;

In Erwägung, dass die gesamte Schulordnung überarbeitet, neu strukturiert und detaillierter formuliert wurde;

In Erwägung, dass die Schulordnung der städtischen Grundschule für französischsprachige Kinder (ECEF) wie folgt aufgebaut werden soll:

- Avant-propos et objectifs du règlement scolaire
- Inscription
- Horaires de l'école et des cours
 - Généralités
 - Admission
 - Récréation de midi
 - La fin des cours
 - Accueil extrascolaire (AuBe)
 - Ecole des devoirs au centre Ephata
 - Vacances et jours fériés
- Scolarisation
- Informatios sur l'évaluation des performances
- Information/Conseil aux parents/responsables légaux
- Règles et mesures
 - Règles générales



- Règles pour le bâtiment scolaire
- Règles pour la cour d'école ou les pauses dans la cour
- Règles à la mensa
- Mesures/sanctions
- Les accidents
- Couverture d'assurance
- Absence
 - Absence d'enfant
 - Absence d'un membre du personnel de l'école
 - Enseignement pour les enfants malades
- Devoirs, journal de classe et travaux d'élèves/évaluations/tests
 - Devoirs à la maison/à l'école
 - Journal de classe
 - Evaluations/tests
- Plaintes
- Possibilités de recours
 - Chambre de recours
 - Procédure de recours interne
 - Recours auprès de la Chambre de recours;

In Erwägung, dass die neue Schulordnung in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Rat erstellt wurde;

In Erwägung, dass der Schulausschuss ein günstiges Gutachten dazu gegeben hat;

Auf Vorschlag des Gemeinderats,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die neue Schulordnung der Grundschule für französischsprachige Kinder (ECEF) zu genehmigen.

**45) Verwaltungsabteilungsleiter im Rang A3 für die Abteilung
Bürgerdienste und Sicherheit - Vakanzerklärung einer Stelle auf dem
Beförderungsweg**

DER STADTRAT,



Aufgrund seines Beschlusses vom 16.06.2025, mit dem beschlossen wurde, den Stellenplan Verwaltungspersonal für das städtische Personal wie folgt anzupassen:

- Stufe A: Erweiterung um 1 Stelle in der Stufe A3-A5: Gesamtumfang der Stufe A3-A5 11 Einheiten.
- Stufen B, C und D: bleiben unverändert.
- Total: 76 Einheiten;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 12.05.2025 betreffend die Organigramme in Anschluss an die Aufteilung der Zentralverwaltung in die Bereiche „Zentralverwaltung“ und „Bürgerdienste und Sicherheit“;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 28.07.2025 betreffend die Vakanzerklärung einer Stelle auf dem Beförderungsweg als Verwaltungsabteilungsleiter für den Dienst Bürgerdienste und Sicherheit;

In Erwägung, dass der Direktionsrat sich am 16.04.2025 zur Aufteilung der Zentralverwaltung und der entsprechenden Aufteilung des Personals konzertiert hat;

In Erwägung, dass aufgrund der Neugründung der Abteilung Bürgerdienste und Sicherheit die Stelle des Verwaltungsabteilungsleiters vergeben werden muss;

In Erwägung, dass diese Stelle im Stellenplan im Verwaltungsbereich vorhanden ist;

Auf Vorschlag des H. Generaldirektors;

Auf Vorschlag des Gemeinderates und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

im Verwaltungsbereich eine A3-Stelle Verwaltungsabteilungsleiter für den Dienst Bürgerdienste und Sicherheit vakant zu erklären und auf dem Beförderungsweg zu vergeben.

46) Chef des Verwaltungsdienstes im Rang C3 für den Personaldienst im Bereich Lohnbuchhaltung - Vakanzerklärung einer Stelle auf dem Beförderungsweg

DER STADTRAT,



Aufgrund seines Beschlusses vom 24.02.2025, mit dem beschlossen wurde, den Stellenplan Verwaltungspersonal für das städtische Personal wie folgt anzupassen:

- Stufe A: Erweiterung um 2 Stellen in der Stufe A1-A2: Gesamtumfang 10 Einheiten
- Stufe C: Erweiterung um 5 Stellen: Gesamtumfang 15 Einheiten
- Stufen B und D: bleiben unverändert,
- Total: 75 Einheiten;

Aufgrund seines Beschlusses vom 24.02.2025 betreffend die Anpassung der Sonderbedingungen zu Anwerbung, Laufbahnentwicklung und Beförderung; Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 30.09.2024 betreffend den Anwerbungs- und Beförderungsplan für 2025;

In Erwägung, dass es gemäß Anwerbungs- und Beförderungsplan eine Kostenschätzung zur Aufwertung der Stellvertreter, der Vorarbeiter und Mitarbeitern mit Fachkenntnissen und der Übernahme von Koordinationsaufgaben gegeben hat, und die finanziellen Mittel hierfür ebenfalls im Haushalt 2025 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass im Rahmen der Verwaltungsentwicklung, der Steigerung der Arbeitgeberattraktivität und der Bindung von Personal alle Mitarbeiter, die über Kernkompetenzen und/oder Expertise verfügen oder Führungsaufgaben übernehmen, gleichbehandelt werden und Wertschätzung erfahren sollen, weshalb sie ebenfalls in den Rang C3 befördert werden können sollen;

In Erwägung, dass nach Rücksprache mit dem Direktionsrat der Bedarf in den einzelnen Abteilungen geprüft wurde;

In Erwägung, dass im Verwaltungsbereich eine C3-Stelle Chef des Verwaltungsdienstes für den Personaldienst im Bereich Lohnbuchhaltung auf dem Beförderungsweg freigegeben werden soll, dies vor allem aufgrund des Verantwortungsgrades und der diesbezüglichen Fachexpertise;

In Erwägung, dass diese Stelle im Stellenplan im Verwaltungsbereich vorhanden ist;

Auf Vorschlag des H. Generaldirektors;

Auf Vorschlag des Gemeinderates und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

im Verwaltungsbereich eine C3-Stelle Chef des Verwaltungsdienstes für den Personaldienst im Bereich Lohnbuchhaltung vakant zu erklären und auf dem Beförderungsweg zu vergeben.



47) Chef des Verwaltungsdienstes im Rang C3 für den Bevölkerungsdienst - Vakanzerklärung einer Stelle auf dem Beförderungsweg

DER STADTRAT,

Aufgrund seines Beschlusses vom 24.02.2025, mit dem beschlossen wurde, den Stellenplan Verwaltungspersonal für das städtische Personal wie folgt anzupassen:

- Stufe A: Erweiterung um 2 Stellen in der Stufe A1-A2: Gesamtumfang 10 Einheiten
- Stufe C: Erweiterung um 5 Stellen: Gesamtumfang 15 Einheiten
- Stufen B und D: bleiben unverändert,
- Total: 75 Einheiten;

Aufgrund seines Beschlusses vom 24.02.2025 betreffend die Anpassung der Sonderbedingungen zu Anwerbung, Laufbahnentwicklung und Beförderung; Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 30.09.2024 betreffend den Anwerbungs- und Beförderungsplan für 2025;

In Erwägung, dass es gemäß Anwerbungs- und Beförderungsplan eine Kostenschätzung zur Aufwertung der Stellvertreter, der Vorarbeiter und Mitarbeitern mit Fachkenntnissen und der Übernahme von Koordinationsaufgaben gegeben hat, und die finanziellen Mittel hierfür ebenfalls im Haushalt 2025 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass im Rahmen der Verwaltungsentwicklung, der Steigerung der Arbeitgeberattraktivität und der Bindung von Personal alle Mitarbeiter, die über Kernkompetenzen und/oder Expertise verfügen oder Führungsaufgaben übernehmen, gleichbehandelt werden und Wertschätzung erfahren sollen, weshalb sie ebenfalls in den Rang C3 befördert werden können sollen;

In Erwägung, dass nach Rücksprache mit dem Direktionsrat der Bedarf in den einzelnen Abteilungen geprüft wurde;

In Erwägung, dass der Bevölkerungsdienst momentan aufgrund der Pensionierung des ehemaligen Leiters ad Interim geleitet wird und die Stelle des Chefs des Verwaltungsdienstes neu vergeben werden soll, dies vor allem aufgrund des Verantwortungsgrades und der diesbezüglichen Fachexpertise;

In Erwägung, dass diese Stelle im Stellenplan im Verwaltungsbereich vorhanden ist;

Auf Vorschlag des H. Generaldirektors;

Auf Vorschlag des Gemeinderates und nach Beratung im Finanzausschuss,



b e s c h l i e ß t
einstimmig,

im Verwaltungsbereich eine C3-Stelle Chef des Verwaltungsdienstes für den Bevölkerungsdienst vakant zu erklären und auf dem Beförderungswege zu vergeben.

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, wird folgende mündliche Frage gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:

- Frage von Frau Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus) betreffend die Mobilitätsstudie 2026
- Frage von Frau Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus) betreffend den Unterstädter Wochenmarkt
- Frage von Herrn Ratsmitglied Alexander Pons (CSP) betreffend das Wetzlarbad
- Frage von Frau Ratsmitglied Catherine Brüll (Ecolo) betreffend Car-Sharing
- Frage von Frau Ratsmitglied Martine Engels (Ecolo) betreffend die Umgehungsstraße am Garnstock
- Frage von Frau Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF-MR) betreffend die Ankündigungen und Infrastrukturpläne im Kulturbereich
- Frage von Frau Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF-MR) betreffend die zweite Ausschreibung des Alten Schlachthofs
- Frage von Herrn Ratsmitglied Simen Van Meensel (CSP) betreffend das Cricket Feld im Ostpark

Nicht-öffentliche Sitzung